Ratgeber

Friedhof

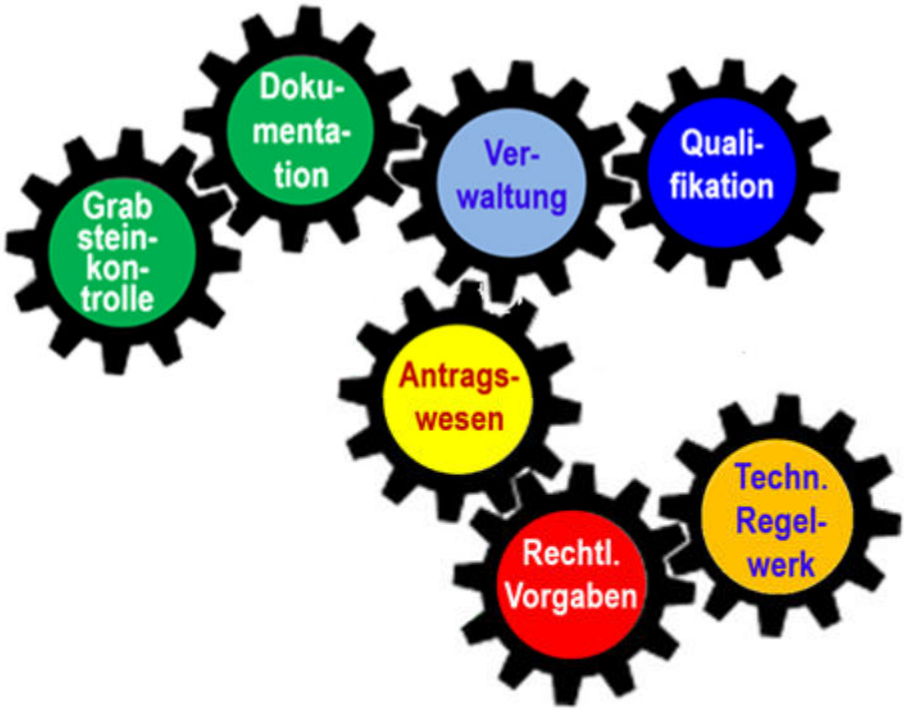

Dr. Richard Stein

Stand: Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Thema	Seite
1.	Begriff Sicherheit	4
2.	Verwaltungsstrukturen	7
3.	Qualifikation der Dienstleistungserbringer	8
4.	Rechtliche Vorgaben	11
4.1	VSG 4.7	12
4.2	Friedhofssatzung	13
4.2.1	Gestaltung	13
4,2,2	Standsicherheit	18
5.	Technische Regelwerke	19
5.1	BIV-Richtlinie	21
5.1.1	Verfahrensabläufe	21
5.1.2	Fertigstellungsmeldung	23
5.1.3	Standsicherheitsüberprüfung	25
5.1.4	Fachkundige	27
5.1.5	Prüfablauf	28
5.2	TA Grabmal	28
5.2.1	Sicherheitsrelevante Daten	29
5.2.2	Abnahmebescheinigung	29
5.2.3	Eingangskontrolle	30
5.2.4	Technische Vorgaben	32

Nr.	Thema	Seite
5.2.4.1	Grabmale aus Naturstein	33
5.2.4.2	Grabmale aus Metall, Holz, Glas und Keramik	35
6.	Besondere Denkmale	36
7.	Antrags- bzw. Anzeigeverfahren	40
8.	VFD-Anleitung	42
9.	Grabsteinkontrolle	43
9.1	Qualifikation der Prüfer	45
9.2	Prüfgeräte	45
9.3	Beurteilung der Standsicherheit	48
9.4	Schief stehende Grabmale	50
9.5	Dokumentation	51
9.6	Sichern von Grabsteinen	53
10.	Entfernen von Grabmalen für die Zweitbelegung	55
11.	Reparatur	57
12.	Nachhaltige Gründungen bei Urnengrabmalanlagen	59
12.1	Nachhaltigkeit	59
12.2	Allgemeines	59
12.3	Fundamente aus Ortbeton	60
12.3.1	Einzelfundament nach Richtlinie 2020	62
12.3.2	Einzelfundament nach TA Grabmal 2019	64
12.4	Fundamente als Fertigteil	65

Nr.	Thema	Seite
12.4.1	Fundamentrahmen aus Beton	66
12.4.2	Fundamentrahmen aus Naturstein	70
12.5	Fundament aus Natursteinplatte	71
12.6	Tragende Einfassung	72
12.7	Einzelfundament als Fertigteil	74
12.8	Statische Berechnung	76
12.9	Fazit	76

1. Begriff Sicherheit

Die Friedhofsverwaltung ist mit für die Verkehrssicherungspflicht und der Nutzungsberechtigte bzw. der Steinmetz für die Standsicherheit der Grabmalanlage verantwortlich. Den größten Einfluss auf die Sicherheit auf dem Friedhof hat die Friedhofsverwaltung, die in der Satzung und im Antragswesen die Sicherheit regelt.

Bei technischen Konstruktionen oder Objekten bezeichnet Sicherheit den Zustand der voraussichtlich störungsfreien und gefahrenfreien Funktion. Im technischen Bereich ist „Sicherheit“ oft davon abhängig, wie sie definiert ist oder welcher Grad von Unsicherheit für die Nutzung der technischen Funktion akzeptiert wird.

Sicherheit – Wikipedia

Sicherheit ist nicht sichtbar! Erst bei der Antragsstellung kann man an den Antragsunterlagen erkennen welche Sicherheit geplant und an dem Baufortschritt erkennen, welche Sicherheit ausgeführt wurden. An den nachfolgenden Beispielen kann man erkennen, dass die Grabmale ohne Verdübelung ausgeführt wurden.

Im Friedhofsbereich gibt es 3 Gruppen, die Einfluss auf die Sicherheit auf dem Friedhof haben.

- Der Nutzungsberechtigte ist als Vertragspartner der Friedhofverwaltung für die Nutzungsdauer mit für die Sicherheit mitverantwortlich.

- Der Nutzungsberechtigte wählt den Dienstleistungserbringer für die standsichere Erstellung der Grabmalanlage aus.
- Die Gefahr besteht darin, dass nicht die Qualifikation des Dienstleistungserbringers sondern der Preis der Grabmalanlage im Vordergrund steht.
- Der Nutzungsberechtigte kann die Gefährdung durch die mangelnde Standsicherheit nicht einschätzen.
- Durch den Werkvertrag mit dem Dienstleistungserbringer hat der Nutzungsberechtigte den größten Einfluss auf den Dienstleistungserbringer.
- Oftmals ist nicht sichergestellt, dass der Nutzungsberechtigte für die ganze Nutzungsdauer verantwortlich ist.

- Entscheidend für die sicherer Befestigung und Gründung ist die Verständlichkeit des Regelwerkes.
- Das Antragswesen als Eingangskontrolle erhöht die Sicherheit und vermeidet Risiken.
- Ein Rückmeldesystem über die Ausführung der Arbeiten lässt Korrekturen zu.
- Die unzureichende Friedhofsplanung verhindert die sichere Gründung von Grabmalanlagen:

► Unsachgemäßer Grabaushub bedingt Folgeschäden an der Grabmalanlage:

► Der ortsansässige Steinmetzbetrieb ist der ideale Partner der Friedhofsverwaltung.

► Der Steinmetzbetrieb vor Ort wird an Bedeutung verlieren.

► EU-Dienstleister und der Internet-Handel kombiniert mit Versetzbetrieben werden an Bedeutung gewinnen.

► Die Qualifikation der Versetzbetriebe wird abnehmen.

► Zunehmend werden die Nutzungsberechtigten versuchen die Grabmalanlage selber zu planen und zu errichten.

2. Verwaltungsstrukturen

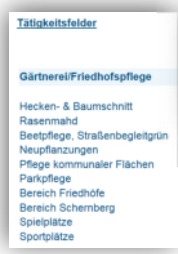

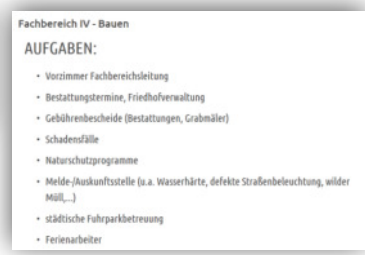

Es gibt nicht die Friedhofsverwaltung! In größeren Verwaltungen ist die Friedhofsverwaltung eine eigene Abteilung mit mehreren Mitarbeitern. Die meisten sind jedoch Verwaltungsfachangestellte, die keine technische Ausbildung erfahren haben. Somit kommt es zu Unsicherheiten bei der Beurteilung von Grabmalanträgen. In vielen Fällen ist die Verantwortung für den Friedhof nur ein Teilbereich. So kann die Friedhofsverwaltung zu den Aufgabenbereichen eines Standesamtes, einer Bauverwaltung, eines Grünflächenamtes oder einer Liegenschaftsverwaltung gehören. Wird nun der Bereich Friedhof nur von einer Person betreut, so muss man sich die Frage stellen, was geschieht mit dem Bereich, wenn die Person krank oder in Urlaub ist. Daher sollte man das Verfahren mit eigenen Formularen vereinheitlichen und die möglichen Vertreter mit den Abläufen vertraut machen. Je nach Bundesland und Mustersatzung gibt es unterschiedliche Verfahren:

Beim Antragsverfahren hat die Friedhofsverwaltung ausreichend Zeit, die Antragsunterlagen zu prüfen. Erst nach der Genehmigung des Antrages darf mit dem Bau der Grabmalanlage begonnen werden.

Beim Anzeigeverfahren muss der Bau der Grabmalnage nur noch angezeigt werden. Dann hat die Verwaltung im Regelfall nur noch vier Wochen Zeit, um auf die Anzeige zu reagieren und wenn erforderlich Bedenken anzumelden. Nach dem Ablauf der Frist ist eine Genehmigung automatisch erteilt. Gerade bei diesem Verfahren müssen die Formulare zu konzipiert sein, dass man rasch Bedenken erkennen kann.

*Die Genehmigungsfiktion ist eine Rechtsfigur im deutschen Verwaltungsrecht. Entscheidet die zuständige Behörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist über eine beantragte **Genehmigung**, so gilt die **Genehmigung** als erteilt. Die Fiktionswirkung tritt demnach mit Ablauf der Frist ein.*

Fiktiver Verwaltungsakt – Wikipedia

TIPP	Man sollte eigene Antrags- bzw. Anzeigeformulare verwenden, um die Kontrolle zu vereinfachen und gegebenenfalls rechtzeitig Bedenken anmelden zu können. Wenn man das Formularwesen dem Antragsteller überlässt, wird das Verfahren schwerer durchschaubar.

3. Qualifikation der Dienstleistungserbringer

In den meisten Friedhofssatzungen wird festgelegt, welche Anforderungen an die Dienstleistungserbringer (Gewerbetreibende) gestellt werden. Auffallend ist, dass meistens eine Berufsbezeichnung vorgeschrieben wird. Z.B.:

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Friedhofsverwaltung ist auf qualifizierte Dienstleistungserbringer angewiesen, damit für die Nutzungsdauer standsichere Grabmale errichtet werden. Wurde früher fast jeder Steinmetzbetrieb von einem Steinmetzmeister geführt, so gibt es inzwischen eine Vielzahl von Betrieben, die durch einen Gesellen oder durch einen EU-Dienstleister geleitet werden. In der Ausbildungsordnung zum Steinmetz und Steinbildhauer sind für die Betonarbeiten und somit für das fundamentieren von Grabsteinen nur 3 Wochen vorgesehen:

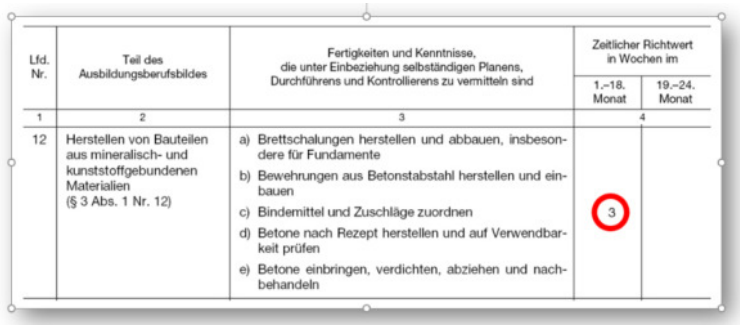

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–24. Monat
1	2	3	4	
12	Herstellen von Bauteilen aus mineralisch- und kunststoffgebundenen Materialien (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	a) Brettschalungen herstellen und abbauen, insbesondere für Fundamente b) Bewehrungen aus Betonstabstahl herstellen und einbauen c) Bindemittel und Zuschläge zuordnen d) Betone nach Rezept herstellen und auf Verwendbarkeit prüfen e) Betone einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln	3	

In der Handwerksordnung unter §1 Absatz 2 heißt es:

(2) Ein Gewerbebetrieb ist ein Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfaßt, das in der Anlage A aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten).

1. Keine wesentlichen Tätigkeiten sind insbesondere solche, die in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können,

Da das Fundamentieren in weniger als drei Monaten erlernt werden kann, haben folglich das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (Az. 8 LB 9/08) und das Verwaltungsgericht Stuttgart (Az. 4 K 1846/15*) entschieden, dass das Versetzen von Grabseinen keine wesentliche Tätigkeit des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks ist. Diesen Urteilen haben sich auch die Handwerkskammern Dortmund und Frankfurt-Rhein-Main angeschlossen und bestätigt, dass zum Versetzen von Grabsteinen keine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist.

Daher sollte man im Antragsformular bzw. in der Satzung im Paragraph Gewerbetreibende nicht Berufsbezeichnung und die Eintragung in die Handwerksrolle fordern. Vielmehr sollte man die Qualifikation

beschreiben, die für eine sichere Gründung von Grabsteinen erforderlich ist. Mit dieser Forderung wird man auch den EU-Dienstleistern gerecht, die nicht über die genannten Ausbildungen verfügen. Man sollte festlegen, welche Qualifikation für die standsichere Gründung der Grabsteine erforderlich ist:

TIPP	Zur Errichtung / Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.

In vielen Satzungen wird die fachliche, betriebliche und persönliche Zuverlässigkeit gefordert. Da die fachliche und persönliche Zuverlässigkeit in einem Streitfalle kaum zu definieren ist, ist es quasi unmöglich beispielsweise einem Steinmetzmeister, der sich nicht an das technische Regelwerk hält, von den Tätigkeiten auf dem Friedhof auszuschließen. Daher sollte man den Begriff der Zuverlässigkeit festlegen:

TIPP	Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

Eine große Friedhofsverwaltung hatte einem Gartenbaubetrieb erklärt, dass nur Steinmetzbetriebe Grabsteine abbauen dürfen. Dies widerspricht der gängigen Praxis, dass Friedhofsverwaltungen selbst Grabenlagen abbauen, wenn kein Nutzungsberechtigter vorhanden ist, der die Kosten für den Abbau übernimmt. Weiterhin müsste es einen Zwang geben, dass die Steinmetzbetriebe verpflichtet sind einen Auftrag für den

Abbau zu übernehmen. Da in der Ausbildungsordnung zum Steinmetz- und Steinbildhauer der Abbau von Grabanlagen nicht erwähnt wird, gehört der Abbau zu einer Grabanlage nicht zum wesentlichen Teil des Steinmetzhandwerks. Beim Abbau einer Grabmalanlage ist die Standsicherheit nicht von Bedeutung. Vielmehr besteht die Gefahr, dass Nachbargrabanlagen beschädigt werden.

TIPP	Wenn der Nutzungsberechtigte selbst die Grabanlage abbaut, sollte er nachweisen, dass seine Haftpflichtversicherung für eventuelle Schäden an Nachbargräber aufkommt.

Jeder zugelassene Gewerbetreibende verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Nicht jede Haftpflichtversicherung deckt auch die Schäden bei der Tätigkeit auf dem Friedhof ab. Daher sollte man den Nachweis verlangen, dass die Tätigkeit auf dem Friedhof mitversichert ist. Die Versicherung überprüft die Risiken, die vom Versicherten ausgehen. Wenn diese Risiken zu groß sind, kommt es zu keinem Versicherungsabschluss. Statt einer Betriebshaftpflichtversicherung sollte man eine Haftpflichtversicherung fordern. Somit hat man auch die Privatpersonen, die Grabsteine aufstellen wollen, miterfasst. Wenn also eine Privathaftpflichtversicherung die Risiken für die Arbeiten auf dem Friedhof nicht abdeckt, so hat man einen guten Grund privaten Personen die Tätigkeit auf dem Friedhof zu verweigern. Somit sagt die Versicherung nein und nicht die Friedhofsverwaltung. Der nachfolgende Hinweis sollte im Antragsformular bzw. in der Satzung stehen:

TIPP	Der Dienstleistungserbringer verfügt über eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit auf dem Friedhof und weist dies durch die Bestätigung des Versicherers nach.

4. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und das Prüfen sind sowohl in der VSG 4.7 als auch in der Friedhofssatzung durch Nennung des technischen Regelwerkes geregelt.

4.1. VSG 4.7

Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sind bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) versichert. Somit ist es konsequent, dass die Sozialversicherung die Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien VSG 4.7 herausgibt. Sie ist das maßgebende Regelwerk für die Sicherheit auf dem Friedhof. Auch die technischen Regelwerke, wie die BIV-Richtlinie Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, die TA Grabmal der Deutschen Naturstein Akademie e.V. und die Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen vom Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. ,beziehen sich auf die VSG 4.7.

§ 9 Errichten von Grabmalen und Fundamenten

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. *Grabmale und Fundamente nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet werden,*
2. *Grabmal jährlich mindestens einmal auf ihre Standfestigkeit überprüft werden. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabmale sind zu sichern oder zu entfernen.*

Entsprechend der VSG 4.7 sind entsprechend Absatz 1 die Grabmale nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu errichten. Die Regeln der Baukunst entsprechen den Normen DIN EN 1991-1-1 „Lastannahmen“, DIN EN 1992-1-1 „Betonbau“ und DIN EN 1997-1 „Grundbau“. Somit wird ein hoher technischer Standard für die Errichtung der Grabmale gefordert. In der Durchführungsanweisung wird auf die TA Grabmal verwiesen.

In Absatz 2 wird geregelt, wied die jährliche Standsicherheitskontrolle durchzuführen, das Prüfergebnis zu dokumentieren und mit nicht standsicheren Grabmalen zu verfahren ist. Erstaunlicherweise wird nicht geregelt, in welchem Zeitraum (nach der Frostperiode) die Prüfung durchzuführen ist. Wie und mit welchen Lasten die jährliche Standsicherheitskontrolle vorzunehmen ist, wird in den oben genannten technischen Regelwerken geregelt.

4.2. Friedhofssatzung

Der Städte- und Gemeindebund und der Städtetag geben Mustersatzungen heraus, an denen sich die Kommunen bei der Satzungserstellung orientieren können. Trotz dieser Vorlagen haben die Kommunen einen Handlungsspielraum, bei der sie die Satzungen auf die örtlichen Besonderheiten anpassen können.

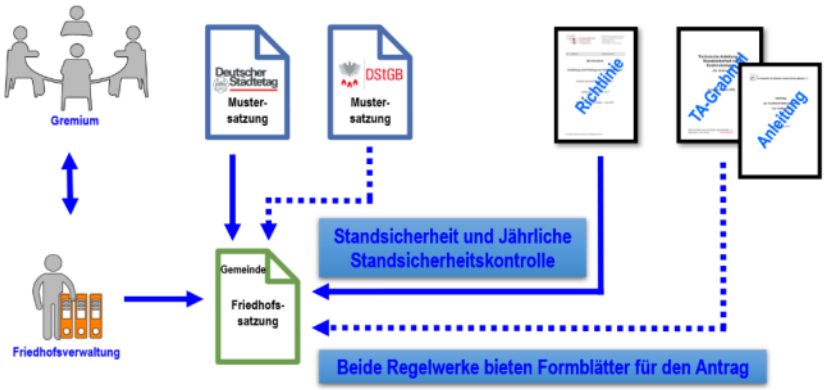

4.2.1 Gestaltung

Viele Friedhofssatzungen enthalten Formulierungen, die nachvollziehbar sind aber im Alltag Probleme bei der Bearbeitung des Grabmalantrages zu Folge haben. An einigen Beispielen von Formulierungen aus Friedhofssatzungen soll aufgezeigt werden, welche Konsequenzen diese Formulierungen haben.

Friedhofsverwaltungen wollen Einfluss auf die Gestaltung und das Erscheinungsbild nehmen.

Jede Grabstelle ist grundsätzlich so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

Man sollte hinterfragen, wer in einem Streitfall die „Würde des Friedhofes“ festlegt. Wo kann man erfahren, was die Verwaltung unter der Würde des Friedhofes versteht und ob diese Definition personenabhängig ist?

In den meisten Satzungen wird geregelt, welche Unterlagen für die Errichtung einer Grabmalanlage eingereicht werden müssen.

Vor der Aufstellung bzw. wesentlichen Veränderung eines Grabmales, einer Grabplatte, einer Grabeinfassung oder von Teilen einer Grabmalanlage ist die vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung unter Vorlage einer Zeichnung in zweifacher Ausfertigung im Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 einzuholen. Dem Antrag sind Angaben über Farbton, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift sowie über die erforderliche Dübelung beizufügen. Die Abnahme der Grabmalanlage erfolgt mit einer Kontrolle der Verdübelung. Ab einer Höhe des Grabmales von 0,50 m ist ein verzinkter Dübel von 0,20 m vorgeschrieben. Auf Verlangen sind auch Zeichnungen in einem größeren Maßstab oder ein Modell vorzulegen.

Wenn eine Antragszeichnung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 gefordert wird, so ist die Darstellung eines Doppelgrabes auf einem DIN A4-Blatt nicht mehr möglich. Wenn dann eine Zeichnung im Maßstab 1:15 eingereicht wird, sind die meisten Friedhofsverwaltungen überfordert die Abmessungen der Zeichnung zu entnehmen. Da eine Genehmigung auf den Vorgaben der Satzung erfolgt, sollte die Antragszeichnung bemaßt sein und alle erforderlichen Details enthalten.

Sicherheitsrelevante Angaben, wie Dübel- und Fundamentabmessungen) gehören nicht in einen Grabmalantrag, da sie von der Verwaltung nicht auf Korrektheit geprüft werden können. In einen Grabmalantrag gehören nur die Angaben, die zum Abgleich mit der Friedhofssatzung erforderlich sind. Wenn ein Grabmalantrag Dübelangaben und Fundamentabmessungen enthält, geht der Nutzungsberechtigte davon aus, dass diese Angaben von der Friedhofsverwaltung geprüft und genehmigt wurden. Technische Angaben zur Beschaffenheit des Dübels (verzinkt und 0,2 m lang) gehören nicht eine Satzung, da das technische Regelwerk diese Anforderungen regelt.

TIPP	Eine zeichnerische Dartstellung im Maßstab macht keinen Sinn. Man sollte vielmehr eine bemaßte Zeichnung fordern, da die Genehmigung auf der Basis von Abmessungsvorgaben in der Friedhofssatzung erfolgt.

Wenn detaillierte Vorgraben für Grabmalabmessungen gemacht werden, sollte man bedenken, dass diese Vorgaben auch kontrolliert werden müssen.

1. Die Grabmäler müssen in ihrer Größe den Festlegungen der nachstehenden tabellarischen Übersicht entsprechen. Dabei darf der jeweils zum Raummaß angegebene Rahmen nicht unter- und überschritten werden.

2. Verbindlich sind weiterhin die angegebene Mindeststeinstärke, die angegebene Höhe als maximale Obergrenze, die als größte Länge bzw. größte Breite genannten Werte sowie die Festlegungen zur größten Sichtfläche.

3 Bei angegebenen Rahmensätzen darf weder eine Über- noch eine Unterschreitung erfolgen.

Mit diesen Forderungen will man Einfluss auf die Gestaltung der Grabmale nehmen. Sie schränken jedoch die Ermessungsentscheidungen der Friedhofsverwaltung stark ein.

	Mindest-stärke cm	Höhe cm	Mittlere Breite cm	Größte Fläche qm
a) Einzelgräber				
stehende Grabmale bei einem Raummaß von 0,08-0,10 cbm	16	90	55	0,55
	16	110	45	0,50
	18	130	40	0,52
Raummaß von 0,10-0,12	20	90	60	0,55
	20	110	50	0,55
	22	130	40	0,52

Der Aufwand der Kontrolle dieser Vorgaben ist jedoch für einen Sachbearbeiter zu groß. An speziellen Grabsteinformen kann man verdeutlichen, wie problematisch die Anwendung der Tabelle sein kann. Viele Grabsteine haben eine Außenkontur die geschwungen ist und somit die Fläche kaum berechnet werden kann. Da nicht benannt ist, was als Fläche (Oberfläche, Sichtfläche von vorne oder das kleinstumschreibende Rechteck)

bezeichnet wird führt dies zu Anwendungsproblemen. Weiterhin ist das Volumen nicht berechenbar und die mittlere Breite kaum bestimmbar. Man kann davon ausgehen, dass die Tabelle kaum zur Anwendung kommt, da der Aufwand zu Kontrolle zu groß ist. Welche Dicke an dem Grabstein gilt als Mindeststärke?

Es gibt eine Vielzahl von Grabmalformen auf dem Friedhof. Bei diesen Formen die Sichtfläche zu berechnen und zu kontrollieren ist für einen Sachbearbeiter kaum möglich.

An dem nachfolgenden einfachen Beispiel soll aufgezeigt werden, wie sich die Breite eines Grabsteins bei gleicher Höhe durch die Wahl der Grabmalform ändern kann.

	einfach-breite Gräber
Größte Ansichts-fläche	0,6 qm
größte Grund-fläche	
Mindest-stärke	0,15 m
Größte Höhe bzw. Länge	1,00 m

Bei besonders gestalte
chen.

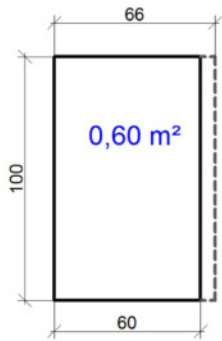

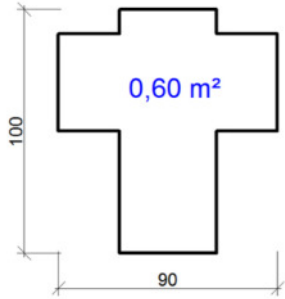

TIPP	Wenn Geometrievorgaben, wie die Sichtfläche oder das maximale Volumen, vorgegeben sind, sollte man vom Antragsteller den rechnerischen Nachweis dieser Vorgaben verlangen. Somit genehmigt die Verwaltung eine Berechnung und muss nicht selber Kontrollrechnungen durchführen. Anstelle von

	Rechenmodellen sollte man eine maximale Höhe und eine maximale Breite ggf. die prozentuale Breite (z.B. 60%) der Einfassung festlegen.

Damit eine vollständige Verwesung erfolgen kann, werden oftmals die Größe der Abdeckplatten begrenzt. Hierbei ist zu beachten, dass sich die abzudeckende Fläche auf die Grabgröße bezieht.

Die Grabstätten, die mit einer teilweisen Grababdeckung / Grabplatte versehen werden, sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Für die Bepflanzung gelten die Vorschriften der §§ 28 und 29 dieser Satzung. Die Abdeckung darf einen Anteil von 20 % der gesamten Grabfläche nicht überschreiten.

Entsprechend der Vorgaben der Satzung reicht alleine die Einfassung aus, um die zulässige 20%ige Abdeckung zu erreichen:

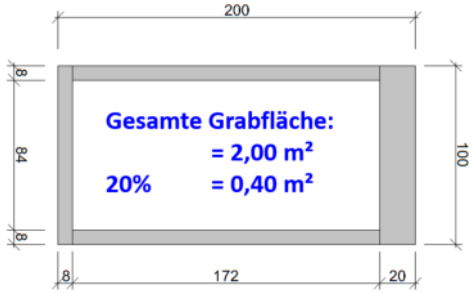

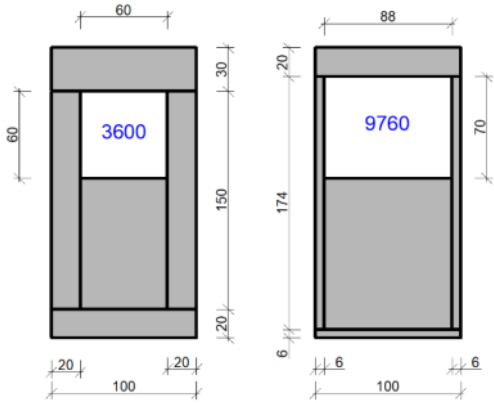

Abdeckfläche 60%

Wenn man unter der abzudeckenden Fläche die Fläche innerhalb der Einfassung betrachtet, dann gibt es die Möglichkeit durch die Dicke der Einfassungsteile auf die Größe der Freifläche zu verändern. Daher sollte man stets die gesamte Grabfläche als Bezugsfläche nehmen.

Wenn dann noch eine Kopplung der Abdeckfläche mit der Grabnutzungsdauer stattfindet, dann wird es problematisch.

In den Fällen einer Teil- bzw. Ganzgrababdeckung auf dem „neuen" Friedhofsteil unterhalb der Friedhofskapelle wird in künftigen Belegungsfällen bei 30- bis 60-prozentiger Abdeckung die Ruhezeit um 10 Jahre auf 30 Jahre und bei 61- bis 100 prozentiger Abdeckung um 15 Jahre auf 35 Jahre verlängert.

Abdeckplatten verfügen aus gestalterischen Gründen oftmals über geschwungene Kanten. Somit ist es für einen Sachbearbeiter fast unmöglich die Abdeckfläche genau zu berechnen. Man sollte solche Abhängigkeiten in einer Satzung vermeiden.

TIPP	Man sollte in der Satzung definieren, was unter eine Grababdeckung fällt. Abdeckungen sind neben der Einfassung und den Natursteinplatten auch wasserundurchlässige Abdeckungen (Kiesschüttung mit Folie). Weiterhin sollte der Antragsteller den rechnerischen Nachweis der überdeckten Fläche führen.

4.2.2 Standsicherheit

In den meisten Friedhofssatzungen ist unter dem Paragraphen Standsicherheit geregelt, welches technische Regelwerk für den Friedhof gilt und welche Anforderungen an die Standsicherheit eines Grabmals gestellt werden:

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den

Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Wird in einer Friedhofssatzung nur auf die Regeln der Baukunst (siehe VSG 4.7) Bezug genommen, dann ist die jährliche Standsicherheitskontrolle nicht geregelt. Daher sollte man stets eines der technischen Regelwerke (BIV-Richtlinie oder TA Grabmal) mit benennen um die jährliche Standsicherheitskontrolle zu regeln. In diesen Regelwerken werden die Verfahrensweisen für die Kontrolle beschrieben.

Die Forderung in der Satzung, dass Gräber sich nicht senken können, hat Konsequenzen für das Genehmigungsverfahren. Nach den Vorgaben der technischen Regelwerke dürfen nur dann Tiefgründungen genehmigt werden. Eine Tiefgründung ist beispielsweise eine Pfahlgründung, die bis auf die untere Fläche der Graböffnung reicht. Alle anderen Gründungsformen sind eine Flachgründung (z.B. Einzelfundament). Nach dieser Forderung dürfte auf dem Friedhof kein Grabstein schief stehen! Beide Regelwerke sehen bei der Standsicherheitsberechnung eine planmäßige Schiefstellung von 5% vor. Somit ist eine Schiefstellung von 5% kein technischer Mangel. Dies steht im Widerspruch zu den Forderungen in der Satzung. Man sollte diese Forderung ersetzen:

TIPP	Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können.

5. Technische Regelwerke

Es gibt zwei Regelwerke, die die Regeln der Baukunst auf die Belange des Friedhofes reduzieren. Das sind

- die BIV-Richtlinie Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverband Deutscher Steinmetz und
- und Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V.

Welches Regelwerk zur Anwendung kommt, entscheidet die Friedhofsverwaltung durch Festlegung in der Friedhofssatzung. Es hängt von der Formulierung in der Satzung ab, welche Regelwerk für die Errichtung und Prüfung der Grabmalanlagen gilt:

Text in der Friedhofssatzung	Zu Prüfen nach:
… nach den Regeln der Baukunst (Das Prüfen ist hier nicht geregelt.)	**BIV-Richtlinie**
… nach den Regeln des Handwerks	**BIV-Richtlinie**
… Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen	**BIV-Richtlinie**
… nach den Regeln des Handwerks oder der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen	**BIV-Richtlinie**
… Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen	**VFD-Anleitung**
… Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des VFD und Richtlinie des BIV	**VFD-Anleitung**

Bei der Wahl des technischen Regelwerks ist es wichtig, dass dieses für den Dienstleistungserbringer und die Friedhofsverwaltung verständlich und leicht umzusetzen ist. Daher sollte die Verwaltung das gewünschte Regelwerk lesen und versuchen es anzuwenden. Wenn bereits die Verwaltung Schwierigkeiten mit der Umsetzung hat, kann es auch ein Nutzungsberechtigter bzw. Dienstleistungserbringer nicht verstehen.

Wenn in der Friedhofssatzung kein Regelwerk genannt wird, dann ist auch nicht das Prüfen geregelt! Somit kann die Korrektheit der jährliche Standsicherheitskontrolle in Frage gestellt werden.

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten **Regeln der Technik** zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Die Regeln der Technik entsprechen den Forderungen der VSG 4.7 und entsprechen den Regeln der Baukunst. Somit sind die Normen gültig, die auf Bauwerke anzuwenden sind. Diese Normen sind weder für die Friedhofsverwaltung noch für den Steinmetzbetrieb verständlich.

TIPP	Man sollte stets die BIV-Richtlinie oder die TA Grabmal (nicht beide) in der Friedhofssatzung nennen, da sie die Regeln der Technik auf den Friedhof übertragen.

5.1 BIV-Richtlinie

Die Richtlinie 2020 des Verbandes Deutscher Steinmetze wurde überarbeitet und als 7. Auflage mit Stand Juni 2020 neu herausgegeben. Geht man vom ersten Eindruck aus, so fällt auf, dass die Richtlinie keine Systembilder oder Skizzen enthält. Weiterhin ist sie gespickt mit Formeln und Variablen, die sich wenigen Steinmetzmeistern und keiner Verwaltung erschließen. Von einem Regelwerk, das im Jahre 2020 veröffentlicht wird, erwartet man, dass es für den Nutzungsberechtigten, der Friedhofsverwaltung und für den Steinmetzbetrieb verständlich ist. Betrachtet man die aktuelle Richtlinie im Vergleich zur ersten Richtlinie aus dem Jahr 1975, so war diese bebildert und verständlicher als die heutige Richtlinie.

5.1.1 Verfahrensabläufe

Die Verwaltung hat nur Anspruch auf Angaben, die bereits im Grabmalantrag gefordert werden, damit ein Abgleich mit den Vorgaben der Friedhofssatzung erfolgen kann. Diese Angaben sind jedoch für eine Verwaltung wichtig, um bei einer Beanstandung im Rahmen der Standsicherheitskontrolle feststellen zu können, ob ein technischer Mangel die Ursache für die Beanstandung ist. Es ist von einem Dienstleistungserbringer nicht zu viel verlangt, das zu benennen was er ausgeführt hat. Somit ist das BIV-Formblatt Grabmalgenehmigung nichts anderes als die Wiederholung von Angaben, die bereits im Formular der Friedhofsverwaltung gefordert werden.

TIPP	Die sicherheitsrelevanten Daten zur Gründungs- und Befestigungstechnik sollten gefordert werden. Hierzu gibt es das Formblatt Grabmalgenehmigung der Richtlinie.

Da es sich bei Grabmalanlagen nach den geltenden Bauvorschriften der Bundesländer (Landesbauordnung) um genehmigungsfreie Bauvorhaben handelt, sind im Regelfall weder Standsicherheitsnachweise einzureichen noch Abnahmeprüfungen durchzuführen.

Wenn man zu genehmigungsfreien Bauvorhaben im Außenbereich recherchiert, so werden meistens Gebäude mit einem begrenzten Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsraum genannt. Man verkennt, dass das Baugrundstück ein Friedhof im Besitz der Kirchengemeinde bzw. Gemeinde ist. Dieser Eigentümer entscheidet alleine, welche Regeln auf dem Friedhof gelten. Genehmigungsfrei ist nicht gleich rechtsfrei! Eine Prüfung durch die Friedhofsverwaltung findet zwar nicht statt, der Antragsteller haftet dann für die Einhaltung der geltenden Vorschriften. Dies sind die Friedhofssatzung und das in der Satzung genannte technische Regelwerk zur Errichtung der Grabmalanlage. Ein genehmigungsfreies Bauvorhaben bedeutet nicht, dass keine Unterlagen bei der Behörde eingereicht werden müssen.

TIPP	Ob ein Anzeige- oder ein Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Grabmalanlage gilt, entscheidet die Friedhofsverwaltung alleine durch Vorgaben in der Satzung.

Deshalb ist ein Standsicherheitsnachweis nur auf besondere Anforderung der Friedhofsverwaltung mit den Genehmigungsunterlagen einzureichen, der von Seiten der Verwaltung dann auf Plausibilität zu überprüfen ist.

Es wird in der Richtlinie betont, dass die Standsicherheit Bestandteil des Werkvertrages ist. Es ist schon verwunderlich, dass nur auf Anforderung durch die Friedhofsverwaltung der Standsicherheitsnachweis mit den Genehmigungsunterlagen einzureichen ist. Wurde im Abschnitt zuvor das Bauvorhaben als genehmigungsfrei eingestuft, so wird jetzt wieder von Genehmigungsunterlagen geschrieben. Bei einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren wird auch eine statische Berechnung verlangt, ohne dass die Bauverwaltung diese Statik prüfen muss. Hierfür ist der Bauingenieur verantwortlich, an den höhere Anforderungen gestellt werden. Für den Standsicherheitsnachweis ist stets der verantwortlich, der diesen Nachweis erstellt hat.

Falls entgegen der Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung gefordert, bestehen für den Nachweis der
Standsicherheit folgende Möglichkeiten:
− Bemessung auf Grundlage der Bemessungstabellen dieser Richtlinie
− Bemessung mit dem Excel-Bemessungsprogramm des BIV

− Vorlage einer bauteilbezogenen statischen Berechnung
− Systemgeprüfte Bauarten

Hier wird unterstellt, dass eine Friedhofsverwaltung, die einen Standsicherheitsnachweis der Grabmalanlage fordert, gegen die Vorgaben einer Landesbauordnung handelt. Wer einen Standsicherheitsnachweis macht, hat sich mit der Konstruktion der Anlage befasst und weiß was bei der Ausführung zu beachten ist. Daher sollte eine Friedhofsverwaltung den Standsicherheitsnachweis fordern. Hieran kann man auch die Kompetenz eines Dienstleistungserbringers abschätzen. Für einen ausge-bildeten Steinmetzmeister dürfte der Standsicherheitsnachweis kein Problem darstellen, da dieser Nachweis Bestandteil seiner Ausbildung ist. Weiterhin bietet der der Verband dem Steinmetzbetrieb Hilfen an.

TIPP	In dem Antragsformular sollte gefordert werden, dass unaufgefordert mit dem Antrag eine Standsicherheitsnachweis mit einzureichen ist. Somit hat der Betrieb eine Bringschuld.

5.1.2 Fertigstellungsmeldung

Das entscheidende Dokument für eine Friedhofsverwaltung ist die Fertigstellungsmeldung.

Um über die Errichtung des Grabmals informiert zu werden und die Erstellung nach den anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen zu haben, kann die Friedhofsverwaltung eine Fertigstellungsmeldung anfordern. Im Rahmen des privatrechtlichen Werkvertrags sind diese anerkannten Regeln der Technik jedoch ohnehin Vertragsbestandteil und liegen diesem auch ohne nochmaligen Nachweis zugrunde. Im Anhang dieser Richtlinie werden Musterblätter für Fertigstellungsmeldungen zur Verfügung gestellt.

BIV-Formblatt Fertigstellungsmeldung

BIV-Formblatt Fertigstellungsmeldung

Stand: Juni 2020

BUNDESVERBAND DEUTSCHER STEINMETZE

Friedhof

Anschrift Friedhofsverwaltung
Genehmigungsnummer, -datum:

Antragsteller
Name, Vorname:
Anschrift:
Telefon/Fax:
E-Mail:

Grabnutzungsberechtigter
Name, Vorname:
Anschrift:
Telefon/Fax:
E-Mail:

Ausführender Steinmetzbetrieb
Firma:
Anschrift:
Telefon/Fax:
E-Mail:

Inschrift
Schriftart:
Schrifttext:

Hiermit bestätigt der ausführende Steinmetzbetrieb die Fertigstellung der o.g. Grabmalanlage. Die Ausführung der Grabmalanlage erfolgte nach den anerkannten Regeln der Technik und den Versetzrichtlinien des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze.

Fertigstellungsdatum: .....

Sonstige Angaben

☐ ausgeführt wie beantragt

☐ ausgeführt mit Abweichungen zum Antrag:

Diese muss auf Verlangen der Verwaltung übergeben werden. Mit dieser Fertigstellungsmeldung bestätigt der Steinmetzbetrieb, dass er nach den anerkannten Regeln der Technik die Grabanlage errichtet hat. Hierzu zählen auch die in der Richtlinie genannten Normen. Wenn man die Normen nicht kennt und die Richtlinie nicht verstehen kann, hat man schnell einen technischen Standard bestätigt, den man nicht ausgeführt hat. Die Fertigstellungsmeldung entspricht einer Konformitätserklärung. Die Konformitätserklärung ist eine schriftliche Bestätigung, mit der der Steinmetzbetrieb die Erbringung der Dienstleistung verbindlich erklärt und bestätigt, dass die Grabmalanlage die Eigenschaften auf der Fertigstellungsmeldung aufweist. Die Spezifizierung der Eigenschaften erfolgt in der Regel durch die Angabe von Normen, die das Objekt enthält.

Dies hat Konsequenzen in einen Schadensfall. Mit diesem Dokument kann man dem Dienstleistungserbringer eine betrügerische Absicht nachweisen.

Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet innerhalb von 4 bis 8 Wochen nach der Errichtung der Grabmalanlage nachzuprüfen, ob der Grabstein standsicher ist. Diese Nachprüfung ist zu dokumentieren. Daher ist es wichtig durch die Fertigstellungsmeldung zu erfahren, dass die Grabmalanlage errichtet wurde. Weiterhin beginnt mit der Fertigstellungsmeldung die Gewährleistungsfrist. Durch die Bestätigung des technischen Standards bei der Ausführung kann die Friedhofsverwaltung davon ausgehen, dass die Grabmalanlage standsicher ist. Daher sollte man für die Abgabe

der Fertigstellungsmeldung eine maximale Frist von 8 Wochen vorsehen. Hierzu kann das in der Richtlinie vorgegebene Formblatt verwendet werden. Dieses Formblatt hat den Vorteil, dass ein geringer Aufwand zum Ausfüllen dieses Blattes erforderlich ist. Weiterhin bestätigt der Steinmetzbetrieb, dass die Anlage entsprechend dem Antrag ausgeführt wurde.

TIPP	Man sollte unbedingt die Abgabe der Fertigstellungsmeldung fordern. Wenn der Dienstleistungserbringer sich weigert, dann wendet man sich an den Nutzungsberechtigten. Schreiben Das Antragsformular sollte die Forderung enthalten, dass die Fertigstellungsmeldung abzugeben ist. Das Formular dem Antrag sollte mit dem Antrag ausgehändigt werden.

5.1.3 Standsicherheitsprüfung

Die Prüfungsdurchführung und das Prüfschema sind in Anlehnung an die „Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes“ (RÜV), die „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen“ der Bauministerkonferenz sowie die DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, Überwachung und Prüfung“ erarbeitet und entsprechen somit den Vorgaben, die die öffentliche Hand an die regelmäßige Überprüfung von baulichen Anlagen stellt.

Neu in der Richtlinie ist die Nennung von Regelwerken für Ingenieurbauwerke. Dies ist umso verwunderlicher, da das Grabmal nach Aussage der Richtlinie ein genehmigungsfreies Bauvorhaben und kein Ingenieurbauwerk ist. Die genannten Regelungen sind weder Steinmetzbetrieben noch Friedhofsverwaltungen bekannt. Wenn in der Richtlinie von Anlehnung geschrieben wird, so stellt sich die Frage, an welche Teile der Regelwerke man sich anlehnen möchte.

Die „Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes RÜV“ gilt für alle baulichen Anlagen des Bundes, soweit es hierfür keine besonderen Regelungen gibt. Somit kann dem Abschnitt 2 Geltungsbereich bereits entnommen werden, dass diese Richtlinie nicht für den Friedhof gilt. Auf dem Friedhof sind keine Bauwerke des Bundes vorhanden. Weiterhin gibt es für den Friedhof

besondere Regelungen für die Überprüfung der Standsicherheit der Grabmalanlagen. Somit ist die Anwendung dieser Richtlinie bereits in der Festlegung des Geltungsbereiches ausgeschlossen.

Betrachtet man die DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, Überwachung und Prüfung“ so fehlt jeder Bezug zum Friedhof. Damit eine Brücke geprüft werden kann, muss eine Baugrunduntersuchung stattgefunden haben, detaillierte Planungen und Bewehrungspläne vorliegen, Abnahme der Bewehrung vorgenommen worden sein und die verwendeten Materialien durch ein Prüflabor kontrolliert werden. Nach Errichtung der Brücke findet eine Hauptuntersuchung (Abnahme) statt. Weiterhin ist für die Brücke ein Brückenbuch zu führen, in dem alle Prüfvorgänge mit Ergebnis festgehalten werden. Erst wenn diese Bedingungen erfüllt sind, greifen die in der DIN beschriebenen Prüfzyklen. Überträgt man dies auf den Grabmalbereich, so müssten ausführliche Planungen und Berechnungen vorliegen und das Grabmal durch eine Abnahmeprüfung kontrolliert worden sein.

Da der zur Anwendung kommende Bereich nicht angegeben ist, gilt folglich die Anlehnung an die gesamte DIN. Es stellt sich die Frage, was mit der Nennung der Regelungen aus dem Ingenieurbau bezweckt werden soll. Ist nur daran gedacht größere Prüfzyklen mit der Sichtprüfung zu erreichen? Wenn man dies beabsichtigen sollte, so sollte man es benennen wie die österreichischen Kollegen es in der der Richtline für die Überprüfung von Grabanlagen und Denkmälern, Stand November 2019, getan haben: „Nach erfolgter Erstprüfung wird nach 10 Jahren eine wiederkehrende Kippsicherheitsnachweisprüfung empfohlen.“ Selbst in Österreich wird eine Abnahmeprüfung vorgeschrieben.

Sowohl in der DIN-Norm als auch in der Richtlinie wird die handnahe Prüfung genannt. Eine handnahe Prüfung entspricht nicht einer Prüfung von Hand! Die handnahe Prüfung besagt, dass sich der Prüfer so nah an dem zu prüfenden Bauteil befinden muss um es mit der Hand berühren zu können. Mit der handnahen Prüfung wird der Abstand zum Bauteil bestimmt, damit auch im Brückenbau, Bauteile mit einem Prüfhammer abgeklopft und die Rissbreiten im Beton mit einer Messskala bestimmt werden können. Somit ist stets eine Prüfung mit Prüflast am Grabmal eine handnahe Prüfung. Da die genannte Richtline und die DIN 1076 keine Bedeutung für die jährliche Standsicherheitskontrolle haben, werden sich

die Steinmetzbetriebe erst bei einer Beanstandung auf diese Regelwerke beziehen.

TIPP	Wenn ein Nutzungsberechtigter oder ein Steinmetzbetrieb sich auf die genannten Regelungen bezieht, sollt man sich die DIN bzw. die Richtlinie für die Bauwerke des Bundes vom Beschwerdeführer zeigen lassen. Weiterhin sollte er benennen auf welche Passage der Regelungen er sich beruft.

5.1.4 Fachkundige

Erstmalig wird in der Richtlinie aufgelistet, wer als fachkundige Person anzusehen ist.

Die Standsicherheitsüberprüfung ist durch Fachkundige durchzuführen. Dies sind u.a.:

- Am Friedhof tätige und dort zugelassene Steinmetzmeister, Steintechniker oder Industriemeister Naturwerkstein
- ö.b.u.v. Sachverständige im Steinmetz-und Steinbildhauerhandwerk oder für Naturwerkstein
- Von Sachverständigen, Steinmetzmeistern oder anderen Befähigten geschulte Personen
- Ingenieure der Bauwerksprüfung

Auffallend ist, dass nicht genannt wird was ein Fachkundiger können bzw. wissen muss. Vielmehr werden nur Personengruppen genannt, die über eine Ausbildung im Naturwerksteinbereich verfügen. Es entsteht der Eindruck, dass ein Berufsverband die Hoheit über die jährliche Standsicherheitskontrolle in ihren eigenen Reihen behalten möchte. Die genannte Personengruppe ist nicht deckungsgleich mit Personen, die auf dem Friedhof die jährliche Standsicherheitskontrolle durchführen. Somit ist die Nennung für eine Friedhofsverwaltung nicht hilfreich und führt dazu, dass die Prüfungen vom Nutzungsberechtigten angefochten werden. Besser wäre es zu nennen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten ein Fachkundiger besitzen muss.

TIPP	Entscheidend für eine fachkundige Person ist die schriftliche Bestätigung der vermittelten Inhalte und Fertigkeiten. Diese sollten von einem Sachkundigen vermittelt worden und dokumentiert sein.

5.1.5 Prüfablauf

Die BIV-Richtlinie gliedert das Prüfen der Standsicherheit in zwei Stufen.

Stufenverfahren –1. Inaugenscheinnahme
Hintergrund dieser Vorgehensweise ist die Einschätzung potentieller Unfallgefahren im Hinblick auf die Sicherheit der Prüfenden.

Stufenverfahren –2. Drucklastprüfung
Die Drucklastprüfung entspricht der handnahen Untersuchung und ist gemäß untenstehender Hinweise durchzuführen.Die Prüfung erfolgt dabei mit einer definierten Prüflast von 0,3 kN an der Oberkante des Grabmals ab einer Höhe von 0,50 m, jedoch bis maximal 1,20 m (ab Fundamentoberkante).

Die Inaugenscheinnahme stellt eine Vorprüfung dar. Auf der Basis dieser „Sichtprüfung“ kann keine Prüfung von Last mehr ausgeschlossen werden. Dies unterscheidet wesentlich die Richtlinie 2017 von der Richtlinie 2020. Jeder Prüfer hat auch bisher eine Inaugenscheinnahme vorgenommen, um sich selbst zu schützen. Die aufgelisteten Kriterien sind als Informationen für unerfahrene Prüfer hilfreich, obwohl die meisten Kriterien nicht zur Beurteilung der Standsicherheit ausreichen.

Folglich erfolgt die wesentliche Kontrolle durch die Drucklastprüfung. Somit unterscheidet sich die Richtlinie nicht mehr von anderen Prüfvorgaben für die jährliche Standsicherheitskontrolle. Selbst die Prüfabläufe sind identisch.

TIPP	Bei der jährlichen Standsicherheitskontrolle muss bei Grabmalen mit mehr als 50 cm Höhe mit 30 daN (kg) geprüft werden. Somit unterscheiden sich die vorhandenen Regelwerke nicht mehr. Jeder der anderes behauptet, sollte dies belegen können.

5.2 TA Grabmal

Es war sowohl für den Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands (VFD) und die Deutsche Naturstein Akademie ein Anliegen, die technischen Vorgaben zur standsicheren Gründung von Grabmalanlagen von

den Vorgaben für die jährliche Standsicherheitskontrolle zu trennen. Daher wird die jährliche Standsicherheitskontrolle nicht mehr in der TA Grabmal geregelt. Vielmehr wird in der TA Grabmal auf die Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmal verwiesen, die sich im Anhang der TA Grabmal befindet.

Damit die TA Grabmal für die Friedhofsverwaltung überschaubarer wird, sind die für die Verfahrensabläufe entscheidenden Seiten seitlich mit einem gelben Streifen gekennzeichnet. Alle übrigen Seiten gelten für den Dienstleistungserbringer zum Nachweis eines standsicheren Grabmals.

5.2.1 Sicherheitsrelevante Daten

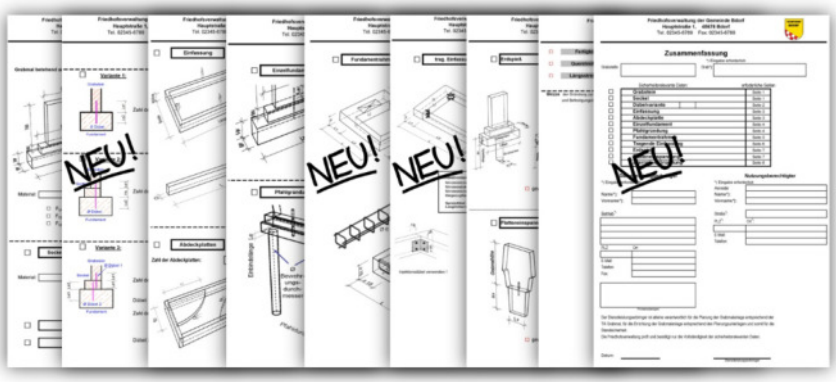

An der Forderung nach Abgabe der sicherheitsrelevanten Daten hat sich nichts geändert. Sie sind weiterhin wichtig für die Friedhofsverwaltung, um bei einem Schaden an der Grabmalanlage feststellen zu können, wer Verursacher des Schadens sein könnte. Um die Angaben zu erleichtern, wurden die Formblätter zur Erfassung der sicherheitsrelevanten Daten überarbeitet und um Befestigungs- und Gründungsmöglichkeiten ergänzt. Die Formulare bieten dem Dienstleistungserbringer eine Auswahl für unterschiedliche Gründungsformen. Der Dienstleistungserbringer muss nur die Formblätter verwenden, die seiner gewählten Befestigungs- und Gründungstechnik entsprechen.

5.2.2 Abnahmebescheinigung

Die Abnahmebescheinigung hat eine doppelte Funktion. Zum einen ist sie eine Rückmeldung für die Verwaltung, dass die Grabmalanlage

entsprechend dem Grabmalantrag und den sicherheitsrelevanten Daten ausgeführt wurde. Zum anderen gibt sie dem Nutzungsberechtigten die Rückmeldung, dass die Anlage entsprechend dem Werkvertrag ausgeführt wurde und die Gewährleistungsfrist beginnt.

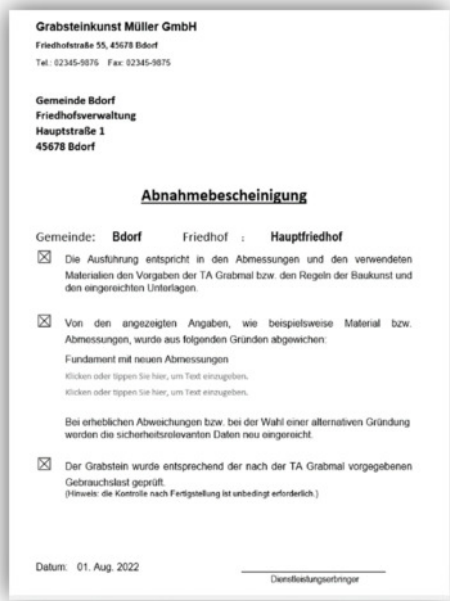

Grabsteinkunst Müller GmbH
Friedhofstraße 55, 45678 Bdorf
Tel.: 02345-9875 Fax: 02345-9875

Gemeinde Bdorf
Friedhofsverwaltung
Hauptstraße 1
45678 Bdorf

Abnahmebescheinigung

Gemeinde: **Bdorf** Friedhof : **Hauptfriedhof**

☒ Die Ausführung entspricht in den Abmessungen und den verwendeten Materialien den Vorgaben der TA Grabmal bzw. den Regeln der Baukunst und den eingereichten Unterlagen.

☒ Von den angezeigten Angaben, wie beispielsweise Material bzw. Abmessungen, wurde aus folgenden Gründen abgewichen:
Fundament mit neuen Abmessungen
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bei erheblichen Abweichungen bzw. bei der Wahl einer alternativen Gründung werden die sicherheitsrelevanten Daten neu eingereicht.

☒ Der Grabstein wurde entsprechend der nach der TA Grabmal vorgegebenen Gebrauchslast geprüft.
(Hinweis: die Kontrolle nach Fertigstellung ist unbedingt erforderlich.)

Datum: 01. Aug. 2022 _____
Dienstleistungserbringer

Ergänzt wird die Abnahmebescheinigung durch die Bestätigung der Prüfung der neu errichteten Grabmalanlage mit der nach der TA Grabmal vorgeschriebenen Gebrauchslast von 30 daN (kg) bzw. 50 daN (kg). Somit gibt es unabhängig von der Abnahmeprüfung die Bestätigung, dass die Grabmalanlage kontrolliert wurde. Sollte diese Bestätigung nicht erfolgen, so ist dies beim Dienstleistungserbringer zu beanstanden, da die Grabmalanlage nach Erstellung in angemessener Frist zu prüfen ist. Führt diese Prüfung nicht der Dienstleister durch, so ist die Friedhofsverwaltung in der Pflicht, die Grabmalanlage zu prüfen.

TIPP	Die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk ist für die Friedhofsverwaltung die wichtigste Bescheinigung. Da der Dienstleistungserbringer nur durch Ankreuzen und eine Unterschrift die Abnahme bescheinigen muss, ist sie einfach anzuwenden. Wenn der Dienstleistungserbringer die Abnahme verweiger, sollte man den Nutzungsberechtigten mit einbeziehen.

5.2.3 Eingangskontrolle

Entsprechend der TA Grabmal, der Anleitung für die jährliche Standsicherheitskontrolle sind neu errichtete Grabmale nach einer

angemessenen Frist auf ihre Standsicherheit zu prüfen. Bei der TA Grabmal gehört diese Eingangskontrolle zum Leistungsumfang des Dienstleistungserbringers.

Mitverantwortlich für diese Kontrolle ist der Nutzungsberechtigte, der den Dienstleister auswählt, beauftragt und somit den größtmöglichen Einfluss auf die Erbringung dieser Kontrolle hat. Letztendlich ist die Eingangskontrolle zum Nutzen des beauftragenden Nutzungsberechtigten. Die Eingangskontrolle ist auch für den Dienstleistungserbringer der Nachweis, dass er seinen Werkvertrag bezüglich der Standsicherheit erfüllt hat.

Die Last für diese Kontrolle ergibt sich aus der für die Berechnung erforderlichen Gebrauchslast. Bisher erfolgte die Eingangskontrolle ausschließlich in Form einer Prüfung mit einem Kraftmessgerät, das das Prüfergebnis in Form eines Last-Zeit-Diagramms dokumentieren kann. In der neuen TA Grabmal wird differenziert zwischen einer Eingangskontrolle mit 30 daN (kg) und 50 daN (kg). Da die jährliche Standsicherheitskontrolle mit maximal 30 daN (kg) erfolgt, wird die für 50 daN (kg) berechnete Grabmalanlage jedoch nicht auf die berechnete Gebrauchslast hin überprüft. Somit ist die Abnahmeprüfung eine entscheidende Kontrolle für den Auftraggeber und somit für den Nutzungsberechtigten, ob die Grabmalanlage die bestellt und geforderte Gebrauchslast hält. Es gehört zu den Pflichten des Nutzungsberechtigten diese Abnahmeprüfung vom Dienstleistungserbringer zu fordern.

TIPP	Im Schadensfall hilft die Abnahmeprüfung primär dem Nutzungsberechtigten, Schadensersatzansprüche geltend zu machen bzw. abzuwehren. Der Steinmetzbetrieb hingegen kann nachweisen, dass die errichtete Grabmalanlage den Vorgaben des Regelwerkes entspricht. Somit kann der Steinmetzbetrieb sich gegen unberechtigte Forderungen wehren. Die Dokumentation der Abnahmeprüfung (Last-Zeit-Diagramm) kann der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung zur Aufbewahrung überlassen.

Die durchgeführte Abnahmeprüfung ist auch in der Abnahmebescheinigung zu bestätigten, sodass dies Friedhofsverwaltung den Nachweis einer Eingangskontrolle hat.

Bei der Eingangskontrolle mit 30 daN (kg) ist ein Nachweis mit Last-Zeit-Diagramm nicht erforderlich. Die jährliche Standsicherheitskontrolle erfolgt mit 30 daN (kg). Folglich würde spätestens bei dieser Kontrolle auffallen, wenn die Grabmalanlage nicht die geforderte Gebrauchslast hält. Da jedoch eine Eingangskontrolle in angemessener Frist durchzuführen ist, hat diese Kontrolle der Dienstleistungserbringer durchzuführen und diese auf der Abnahmebescheinigung zu bestätigen.

5.2.4 Technische Vorgaben

Alle Seiten, die keinen gelben Randstreifen haben, enthalten Informationen für den Dienstleistungserbringer zu Errichtung der Grabmalanlage.

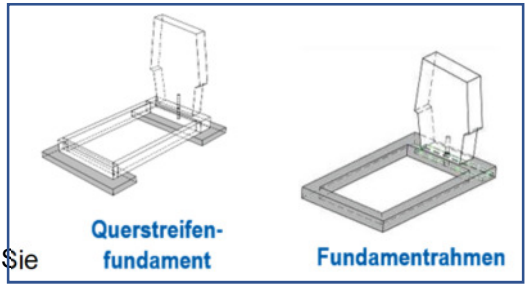

Sie

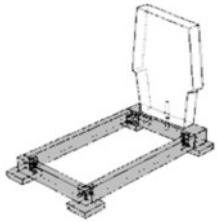

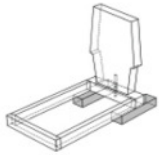

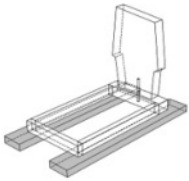

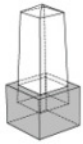

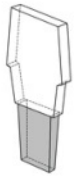

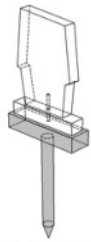

wurden derart überarbeitet, dass bei kleineren Grabmalanlagen geringere Fundamente und günstigere Dübelabmessungen erforderlich sind. Es ist jedoch für eine Friedhofsverwaltung wichtig zu wissen, welche Möglichkeiten es zur standsicheren Gründung von Grabmalanlage gibt. Die TA Grabmal bietet dem Dienstleistungserbringer eine Vielzahl von Gründungsmöglichkeiten mit den dazugehörigen Bemessungshilfen für Grabsteine.

5.2.4.1 Grabmale aus Naturstein

Entsprechend der TA Grabmal 2012 sind Grabsteine mit einer Höhe ≥ 70 cm für eine Gebrauchslast von 50 daN (kg) zu berechnen. Das führt beispielsweise dazu, dass eine Stele mit mehr als 70 cm Höhe und einem geringen Gewicht bei der Berechnung ein Fundament mit großen Abmessungen erhält. Dies ist problematisch vor allem bei Urnengräbern mit geringen Grababmessungen.

Die TA Grabmal trägt der Entwicklung hin zu kleineren Grabmalen Rechnung. So werden Grabsteindicken von bis zu 8 cm zugelassen, jedoch mit einer Begrenzten Höhe.

Weiterhin wurde der Zweikomponentenkleber als Befestigungsmittel mit in die TA Grabmal aufgenommen. Somit kann man auch dünnere Grabsteine problemlos befestigen.

Es gibt zwei Grabsteindicken, die zur Anwendung kommen können. Das ist zum einen die Mindestdicke, die nach der Satzung gefordert wird, und die statisch erforderliche Dicke entsprechend der TA Grabmal.

Tabelle 5 (vereinfachter Nachweis für planmäßig senkrechte Grabsteine)

Einbindelänge Dübel mit zwei Komponentenkleber (Lage mittig)																						
	Größte Dicke des Grabsteins in der Standfuge d (cm)																					
	8		9		10		11		12		13		14		15		16		≥18			
h	ø	l_e	ø	l_e	ø	l_e	ø	l_e	ø	l_e	ø	l_e	ø	l_e	ø	l_e	ø	l_e	ø	l_e	ø	l_e
m	mm	cm	mm	cm	mm	cm	mm	cm	mm	cm	mm	cm	mm	cm	mm	cm	mm	cm	mm	cm	mm	cm
0,5	10	10	10	10	10	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10
0,6	10	10	10	10	10	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10
0,69	10	10	10	10	10	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10
0,8					12	10	16	10	16	10	16	10	16	10	16	10	12	10	12	10	12	10
0,9					12	10	16	10	16	10	16	10	16	10	16	10	16	10	16	10	16	10
1,0							16	10	16	10	16	10	16	10	16	10	16	10	16	10	16	10
1,1									16	10	16	10	16	10	16	10	16	10	16	10	16	10
≥1,2									16	10	16	10	16	10	16	10	16	10	16	10	16	10

Hinweis	Die geforderte Mindestdicke in der Satzung hat Vorrang vor der statisch erforderlichen Mindestdicke.

Für die Standsicherheit eines Grabsteins ist die Verdübelung von besonderer Bedeutung. Daher enthält die TA Grabmal mögliche Varianten der Verdübelung des Grabsteins mit dem Sockel bzw. dem Fundament. Diese Varianten werden bildlich dargestellt, damit alle für die Standsicherheit Verantwortlichen sehen können, wie die Verdübelung angeordnet werden muss.

Bild 3 Verdübelung

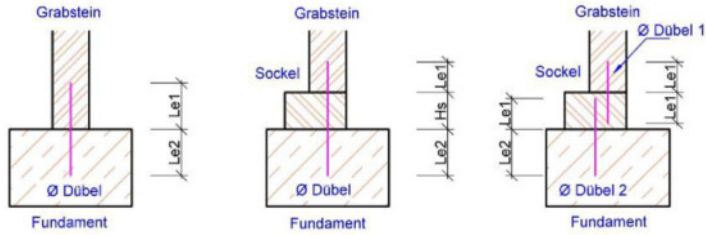

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Besucher bzw. Nutzungsberechtigte an Grabmale mit geringen Abmessungen anlehnen bzw. abstützen, ist sehr gering. Weiterhin ist eine lebensbedrohliche Verletzung beim Umstürzen der Grabmalteile nicht zu erwarten. Daher wurde für Grabmale mit Grabmalteilen mit weniger als 75 daN (kg) Gewicht und einer Höhe mit mehr als 70 cm die Gebrauchslast von 500 N auf 300 N reduziert. Dies bedeutet dennoch, dass bei der Berechnung von Dübel und Fundament der Sicherheitsfaktor von 1,5 zu berücksichtigen ist. Da alle Grabmale mit mehr als 50 cm Höhe bei der jährlichen Standsicherheitskontrolle mit 300 N geprüft werden, reduziert sich die Verkehrssicherheit nicht.

Bei dem nachfolgend dargestellten Beispiel besteht das Grabmal aus 2 Grabmalteilen und einem Sockel. Die maximale Höhe beträgt 75 cm. Somit müsste nach der TA Grabmal mit einer Horizontallast von 500 N gerechnet werden. Nach der neuen TA Grabmal kann die Horizontallast reduziert werden, wenn alle Grabmalteile mit Ausnahme des Sockels nicht mehr als 75 daN (kg) wiegen und nicht miteinander verbunden sind.

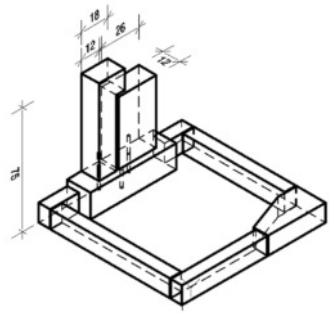

Einzelfundament (BIV-Richtlinie)

Erdspies (TA Grabmal)

Fundamentrahmen (TA Grabmal)

5.2.4.2 Grabmale aus Metall, Holz, Glas und Keramik

Bereits seit Jahrzehnten werden Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein gefertigt und aufgestellt. Dies sind in der Regel Metall- und Holzgrabmale

Metall

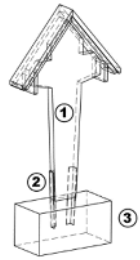

Holz

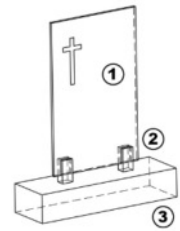

Glas

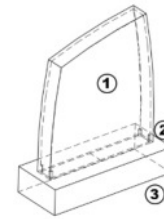

Keramik

Hinzugekommen sind Grabmale aus Glas und Keramik. Alle diese Grabmale haben gemeinsam, dass sie ein geringes Eigengewicht besitzen. Daher kommt es primär darauf an das Kippmoment ins Fundament zu übertragen.

Tabelle 31

Grabmalgewicht	Kippmoment
< 50 daN (kg)	200 Nm
≥ 50 daN (kg)	300 Nm

Bei den Lastannahmen wird zwischen Gewichtsklassen kleiner und größer gleich 50 daN (kg) unterschieden. Für diese unterschiedlichen Gewichtsklassen wird ein Kippmoment festgelegt, das die Grabmale halten und ins Fundament übertragen müssen. Bei der Betrachtung der Sicherheit gibt es 3 Stellen, die beachtet werden müssen:

① Das Grabmal muss das Kippmoment in Form des Biegemomentes auf das Befestigungsmittel übertragen können ohne dabei beschädigt zu werden. Weiterhin sind Oberfläche und Kanten so auszubilden, dass eine geringe Verletzungsgefahr besteht.

② Das Befestigungsmittel ist entscheidend für die Standsicherheit. Da es viele Formen für die Befestigung gibt, muss der Dienstleistungserbringer den Nachweis bringen, dass das gewählte Befestigungsmittel das Kippmoment ins Fundament übertragen kann.

③ Das Einzelfundament ist der Regel die bevorzugte Gründungstechnik. Um die Bemessung zu vereinfachen wurden die Tabellen 32 und 33 in die TA Grabmal aufgenommen. Dies soll jedoch alternative Gründungstechniken nicht behindern. Es sind im Grunde alle Techniken erlaubt, die eine sichere Gründung zur Folge haben. Jedoch müssen diese Gründungstechniken als standsicher nachgewiesen werden.

6. Besondere Denkmale

Im Anwendungsbereich der TA Grabmal werden Gruften und Mausoleen ausgeschlossen. Somit wird dargelegt, das für komplexere Bauwerke die TA Grabmal nicht zur Anwendung kommt.

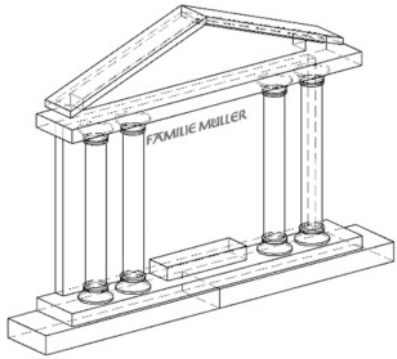

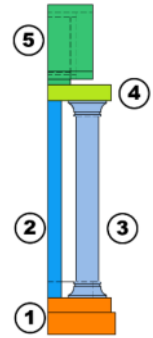

Da das Kopfstück ⑤ der Grabmalanlage die einzelnen Teile des Grabmals durch Dübel miteinander verbindet, hat es eine statische Funktion, und dient der Stabilisierung der Grabmalanlage.

Somit ist das Kopfstück für die Standsicherheit der Grabmalanlage ein tragendes Bauteil und im Sinne der Regelwerke kein aufgesetztes Teil. Für den Nachweis der Verbundtragweise sind die Regelwerke nicht konzipiert worden.

Die einzelnen Grabmalteile ②③ befinden sich nicht in einer Flucht. Vielmehr stehen die Säulen vor den rückwärtigen Grabmalteilen, so dass hier eine komplexere Bauweise vorhanden ist. Weiterhin befindet sich der Schwerpunkt des Kopfstückes zwischen den Teilen.

Beide Regelwerke sehen vor, dass das Grabmal für eine Schiefstellung von 5 % zu berechnen ist. Dies ist sinnvoll für kleine Grabmalanlagen, da sie oft infolge von Setzungen im Grab schief stehen. Bei einem Grabmal mit großer Masse aus mehreren Einzelteilen, ist eine Schiefstellung zu vermeiden.

Entsprechend der TA Grabmal muss auch die Windlast berücksichtigt werden. Es ist sogar abzuwägen, ob die horizontale Personenbelastung oder die Windlast von entscheidender Bedeutung sind. Da die meisten Grabmale eine geringe Fläche haben, wurden die Tabellen nur für die Gebrauchslast von 50 daN (kg) erstellt.

Daher sollte die Grabmalanlage in einer objektbezogenen statischen Berechnung so geplant werden, dass es zu keiner Schiefstellung im Lauf der Jahre kommt. Weiterhin sollte die Grabmalanlage, die für eine

Nutzung von mehreren Jahrzehnten vorgesehen ist, auch gegen Setzungen geschützt sein.

Somit werden an die Gründungstechnik besondere Forderungen gestellt. Die gewählte Gründungtechnik soll ungleichmäßige Setzungen verhindern, besonders beim Öffnen einer Grabstelle für eine weitere Erdbestattung. Die Gründung ist nachzuweisen und ausführlich zu dokumentieren. Daher sollte eine Person, die mit den anerkannten Regeln der Baukunst vertraut ist (z.B. Bauingenieur) den Standsicherheitsnachweis führen.

Die Friedhofsverwaltung muss die statische Berechnung nicht prüfen. Sie muss sich darauf verlassen, dass der Ersteller der statischen Berechnung korrekt arbeitet. Die Verantwortung für die Standsicherheit der Grabmalanlage liegt beim Steinmetzbetrieb und über die Nutzungsdauer beim Nutzungsberechtigten.

Folgende Kriterien sollen bei der Entscheidung helfen:

- □ Die Grabmalanlage ist höher als 160 cm ab Oberkante Fundament.
- □ Die Grabmalteile stehen achsenversetzt.
- □ Die Grabmallänge ist größer als 200 cm.
- □ Das Grabmal besitzt ein Kopfstück, das alle Grabmalteile überdeckt und verbindet.
- □ Das Grabmal besteht in der Höhe aus mehr als 2 Teilen (ohne Sockel).

Wenn eine dieser Aussagen zutrifft sollte eine objektbezogener Standsicherheitsnachweis gefordert werden. In den Antragsunterlagen soll die Befestigungs- und Gründungstechnik ausführlich dokumentiert sein.

TIPP	Bei Grabmalanlagen, die nicht durch die TA Grabmal geregelt sind, sollte eine statische Berechnung mit detaillierter Zeichnung mit den Befestigungsmitteln gefordert werden. Weiterhin sollte man darauf hinweisen, dass der Nutzungsberechtigte und der Erbauer der Grabmalanlage für die Standsicherheit verantwortlich sind.

Bei Gräbern vor Mauern ist es oft üblich, Gedenkplatten an der Friedhofsmauer zu befestigten. Auch für diese Gedenkplatten gilt die Verkehrssicherungspflicht, da es beim Herabfallen der Gedenkplatten zu

Personenschäden kommen kann. Eine in der Mauer eingelassene Gedenkplatte ist unproblematisch. Ist die Gedenkplatte an der Mauer befestigt ist jedoch bei der Kontrolle Vorsicht geboten.

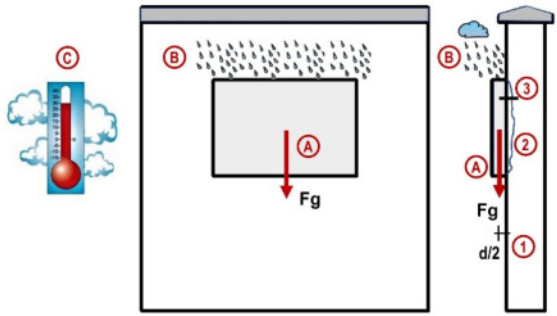

Eine an der Mauer befestigte Gedenkplatte entspricht einer vorgehängten Fassadenplatte und sollte somit auch wie eine solche Konstruktion behandelt werden. In den Anfängen der vorgehängten Fassade wurden die Platten meistens angemörtelt und gegebenenfalls mit Draht bzw. Eisendornen befestigt. So ist es nicht verwunderlich, dass Gedenkplatten auf die gleiche Weise befestigt wurden.

Einflüsse auf die Gedenkplatte

A) Die Gedenkplatten verfügen über ein relativ hohes Eigengewicht. Daher ist vor der Überprüfung der Gedenkplatte festzustellen, wie das Gewicht gehalten wird. Wenn sich die Gedenkplatte bei der Überprüfung löst, kann es zu Personenschäden kommen.
B) Wenn die Gedenkplatte nicht vor Regen durch eine Abdeckung geschützt ist, muss man davon ausgehen, dass Feuchtigkeit infolge von Regen bzw. Schnee hinter der Gedenkplatte eindringt. Dies kann erhebliche Folgen für die sichere Befestigung der Gedenkplatte haben.
C) Die Gedenkplatte ist dem regelmäßigen Frost-Tau-Wechsel ausgesetzt. So können, wie bei der Bemessung von Fassadenplatten angenommen, Temperaturen von -20 Grad bis zu +60 Grad Celsius, je nach Farbe der Platte, auftreten. Weiterhin wird die Gedenkplatte durch die Sonneneinstrahlung ungleichmäßig erwärmt, so dass eine Schüsselung eintritt, die man optisch kaum wahrnehmen kann. Auch diese Vorgänge können zum Lösen der Gedenkplatte führen.

Heute ist es Stand der Technik, dass vorgehängte Gedenkplatten über Trag- und Halteanker verfügen. Somit sollte eine Platte zwei Trag- und eine Halteanker haben.

TIPP	Eine Gedenkplatte sollte 2 Traganker (Ausnahme bei einer Mauernische) und mindesten einen Halteranker besitzen. Wenn diese Befestigungselemente nicht sichtbar sind, ist Vorsicht geboten. Entscheidend für das Arbeiten an der Platte ist der vorhandene Eigenschutz.

7. Antrags- bzw. Anzeigeverfahren

Der Schlüssel für die Sicherheit auf dem Friedhof bildet das Antrags- bzw. Anzeigeverfahren. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, ist in den Mustersatzungen des Städtebundes bzw. des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vorgebeben.

Bei der Strukturierung des Antragsverfahrens kann man sich an dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren orientieren. Die Verwaltung genehmigt den Bauantrag entsprechen dem Bebauungsplan (Teil 1). Es wird überprüft, ob die erforderlichen Abmessungen, Abstände eingehalten werden und das Bauvorhaben dem gütigen Bebauungsplan entspricht. Für die Planung und Ausführung der sicherheitsrelevanten Teile.

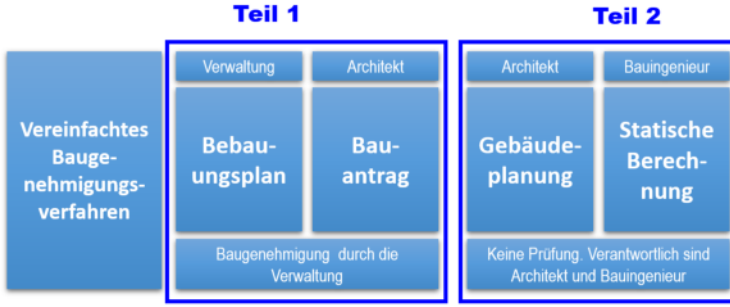

Baugebiet	▶ Friedhof
Bebauungsplan	▶ Friedhofssatzung
Bauantrag	▶ Grabmalantrag
Statische Berechnung	▶ Sicherheitsrelevanten Daten
Ständige Bebauung	▶ Bebauung in Erbpacht (Nutzungsdauer)

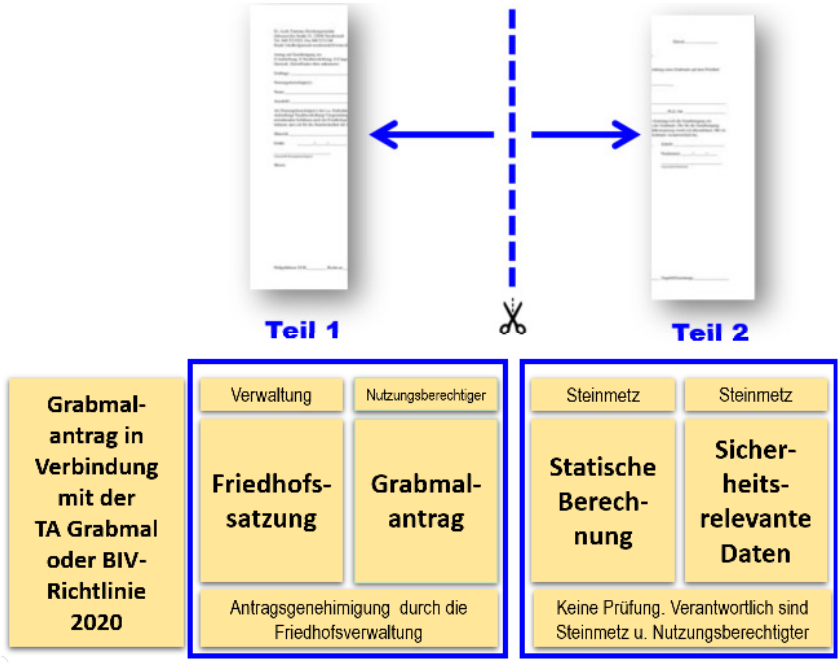

In Anlehnung an dieses Verfahren kann man auch das Antragswesen für Grabmale strukturieren. Der „Bebauungsplan“ für den Friedhof entspricht der Friedhofssatzung. Folglich hat das Antragsformular (Teil 1) nur Inhalte zu enthalten, die zur Kontrolle des Antrages entsprechende der Friedhofssatzung erforderlich sind. Im Grabmalantrag dürfen keine
Sicherheitsrelevanten Daten wie Dübel- und Fundamentabmessungen enthalten sein.

TIPP	Es ist wichtig, im Antragsformular darauf hinzuweisen, dass die Friedhofsverwaltung für die Standsicherheit nicht verantwortlich ist. Daher sollte man im Antragsformular nachfolgenden Text einfügen: „Hiermit genehmigt die Friedhofsverwaltung den Grabmalantrag entsprechend den Vorgaben durch die Friedhofssatzung. Die Antragsunterlagen der sicherheitsrelevanten Daten wurden nur auf ihre Vollständigkeit hin

	überprüft. Für die Planung der Standsicherheit der Grabmalanlage entsprechend den Vorgaben der TA Grabmal und die Ausführung der Arbeiten sind ausschließlich der Dienstleistungserbringer und der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte, der den sachkundigen Dienstleistungserbringer beauftragt hat, verantwortlich. Abweichungen von der TA Grabmal können zu Schäden an der Grabmalanlage führen.

Weiterhin ist es sinnvoll, den Nutzungsberechtigten darauf hinzuweisen, welche rechtliche Bedeutung die sicherheitsrelevante Daten haben.

Hinweis	Die sicherheitsrelevanten Daten, die Abnahmebescheinigung und die Abnahmeprüfung helfen dem Nutzungsberechtigten, im Schadensfall seine Gewährleistungsansprüche geltende zu machen bzw. Schadensersatzansprüche von Dritten abzuwenden. Sie sollten vom Nutzungsberechtigten unbedingt gefordert werden. Diese Unterlagen können der Friedhofsverwaltung überlassen werden, die diese für den Nutzungsberechtigten aufbewahrt.

8. VFD-Anleitung

Bisher wird und wurde die Durchführung der jährlichen Standsicherheitskontrollen durch die technischen Regelwerke geregelt. Es gilt das Regelwerk, das in der Friedhofssatzung genannt wird.

Mit der VFD-Anleitung für die jährliche Standsicherheitskontrolle des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands (VFD) regelt die Personengruppe die Standsicherheitskontrolle, die auch für die Verkehrssicherungspflicht primär verantwortlich ist. Da für die standsichere Errichtung der Grabmalanlage der Dienstleistungserbringer und der Nutzungsberechtigte verantwortlich sind, haben die technischen Regelwerke folglich nur noch die technische Sicherheit zu regeln. Dann obliegt es dem Bundesverband Deutscher Steinmetze (BIV) oder der Deutschen Naturstein Akademie (DENAK) ein verständliches

Regelwerk herauszugeben, das den Dienstleistungserbringer bei der Planung und Ausführung unterstützt.

Die VFD-Anleitung bietet die Möglichkeit Verfahrensabläufe für die Friedhofsverwaltung differenzierter zu regeln. So wurde auch die Standsicherheitsprüfung von Grabmalanlagen aus Metall, Holz, Glas und Keramik geregelt.

Es ist nicht gut, wenn der Verband, der das Errichten von Grabmalen regelt, auch die Art der Kontrolle seiner errichteten Grabmale vorgibt. Die Vorgaben für das Errichten von Grabmalanlagen sollten getrennt sein von der Kontrolle der Grabmalanlagen. Daher ist es sinnvoll, die Anleitung zur Standsicherheitskontrolle in die Satzung mit aufzunehmen.

TIPP	Man sollte die Anleitung für die jährliche Standsicherheitskontrolle mit in der Friedhofssatzung benennen. Hierdurch betont die Friedhofsverwaltung, dass sie selbst die Standsicherheitskontrolle regelt. Weiterhin reduziert sie beispielsweise die BIV-Richtlinie auf das Errichten von standsicheren Grabmalanlagen, das zur Aufgabe des Dienstleistungserbringers gehört.

9. Grabsteinkontrolle

Entsprechend der VSG 4.7 ist die Standsicherheit der Grabmale einmal jährlich zu überprüfen. Wie die Grabmale zu prüfen sind, kann der VSG 4.7 nicht entnommen werden. Entscheidend für die Durchführung der Standsicherheitskontrolle ist somit das in der Satzung genannt Regelwerk.

Bisher wird und wurde die Durchführung der jährlichen Standsicherheitskontrollen durch die technischen Regelwerke geregelt. Es gilt das Regelwerk, das in der Friedhofssatzung genannt wird. Die Organisationen, die die standsichere Errichtung der Grabmalanlage regeln, machten auch die Vorgaben für die jährliche Standsicherheitskontrolle. Entscheidend für die Herausgabe der Anleitung zur

Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes Deutscher Friedhofsverwalter (VFD) war die Veröffentlichung der BIV-Richtlinie 2017 vom Bundesverband Deutscher Steinmetze. Waren bis Oktober 2017 noch alle Grabsteine mit mehr als 70 cm Höhe mit 500 N Last zu prüfen, so gilt seit Oktober 2017 die Sichtprüfung als Regelprüfung. Dies hat zur Folge, dass keine Prüfung mit Last zu erfolgen hat. Erst wenn die Sichtprüfung zu Bedenken führt, darf mit der Last von 300 N geprüft werden. Da in den meisten Friedhofssatzungen ein gleitender Verweis „in der jeweils geltenden Fassung“ enthalten ist, wurden die meisten Friedhofsverwaltung von dieser Neuregelung überrascht. Den Personen, die für die Verkehrssicherungspflicht Verantwortung tragen, ist es schwierig zu vermitteln, wie durch eine Sichtkontrolle die Standsicherheit des Grabsteins überprüft werden kann.

Mit der VFD-Anleitung für die jährliche Standsicherheitskontrolle des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands (VFD) regelt die Personengruppe die Standsicherheitskontrolle, die auch für die Verkehrssicherungspflicht primär verantwortlich ist. Da für die standsichere Errichtung der Grabmalanlage der Dienstleistungserbringer und der Nutzungsberechtigte verantwortlich sind, haben die technischen Regelwerke folglich nur noch die technische Sicherheit zu regeln. Dann obliegt es dem Bundesverband Deutscher Steinmetze (BIV) oder der Deutschen Naturstein Akademie (DENAK) ein verständliches Regelwerk herauszugeben, das den Dienstleistungserbringer bei der Planung und Ausführung unterstützt.

Die VFD-Anleitung bietet die Möglichkeit Verfahrensabläufe für die Friedhofsverwaltung differenzierter zu regeln. So wurde erstmals die Standsicherheitsprüfung von Grabmalanlagen aus Metall, Holz, Glas und Keramik geregelt.

TIPP	Durch die Satzung legt die Friedhofsverwaltung selber fest, welche Vorgaben für die jährliche Standsicherheitskontrolle gelten. Daher sollte man sich genau überlegen, welches Regelwerk zur Anwendung kommen soll.

9.1 Qualifikation der Prüfer

Alle technischen Regelwerke fordern, dass der Prüfer für die Standsicherheitskontrolle fachkundig sein muss. Welche Anforderungen an einen Fachkunden gestellt werden wurde nicht geregelt. Daher ist es sinnvoll, dass die VFD-Anleitung die Schwerpunkte einer Einweisung in die Fachkunde auflistet. Wichtig ist, dass dem Eingewiesenen durch den Sachkundigen die Einweisung schriftlich bestätigt wird.

9.2 Prüfgeräte

Bei der jährlichen Standsicherheitskontrolle stellt sich oftmals die Frage nach dem erforderlichen Kraftmessgerät. Damit man die Bedeutung einschätzen kann, sollten folgende Sachverhalte berücksichtigt werden:

- Ein Grabmal bis zu 70 cm Höhe wird für eine Gebrauchslast von 30 daN (kg) berechnet. Unter Berücksichtigung des Sicherheitsfaktors müsste das Grabmal eine Last von 30 x 1,5 = 45 daN (kg) halten.
- Ein Grabmal ab 70 cm Höhe wird für eine Gebrauchslast von 50 daN (kg) berechnet und müsste eine Last von 50 x 1,5 = 75 daN (kg) halten.

Erfahrungen in Fachkundeschulungen haben gezeigt, dass die Vielzahl der Teilnehmer nicht die Gebrauchslasten bei einer Handprüfung erreichen. Das Problem besteht darin, dass es nach einer Handprüfung bei einem lockeren Grabstein schwierig ist eine korrekte Prüfung nachzuweisen.

TIPP	Eine Kontrolle von Hand ist besser als eine Sichtkontrolle und ist nicht verboten. Wird die Last in mehr als zwei Sekunden aufgebracht, kann man nicht der Verursacher eines Schadens sein. Man sollte bei der Kontrolle eine zweite Person mitnehmen, um gegebenenfalls die Korrektheit der Prüfung durch den Zeugen bestätigen zu können.

Besser ist es jedoch, die Prüfung mit einem Kraftmessgerät durchzuführen. Wenn man ein Messgerät nutzt, das beim Erreichen der 30 daN (kg) ein akustisches Signal abgibt, so reicht dies für die jährliche Standsicherheitskontrolle. Besitzt dieses Messgerät noch einen Schleppzeiger, so kann man sich selber besser kontrollieren bzw. den beobachtenden Besuchern zeigen, mit welcher Last kontrolliert wurde und bei welcher Last der Dübel versagt hat.

Es gibt auch Messgeräte, die den Prüfvorgang aufzeichnen und die Korrektheit der Prüfung kontrollieren. Die gemessenen Daten können in Form eines LAST-ZEIT-Diagramms wiedergeben und ausgedruckt werden. Auf diese Weise kann man darlegen, ob die 2 Sekunden Regel eingehalten wurde. Weiterhin kann man am Verlauf der Kennlinie feststellen bei welcher Last der Dübel versagt hat und ob noch eine Restsicherheit vorhanden ist. Dieser Dokumentation ist hilfreich in einem Streitfall.

Es wird oft unterstellt, dass die Prüfgeräte kalibriert bzw. geeicht werden müssen.

Kalibrierung ist ein Messprozess zur zuverlässig reproduzierbaren Feststellung der Abweichung eines Messgerätes gegenüber einem anderen Gerät.

Eichung ist die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Prüfung eines Messgerätes auf Einhaltung der zugrundeliegenden eichrechtlichen Vorschriften. In Deutschland ist die Eichung nach dem Eichgesetz eine hoheitliche Aufgabe.

Eichung – Wikipedia

Das Eichen ist eine hoheitliche Aufgabe und wird vom Gesetzgeber geregelt. Es besteht keine Eichpflicht für Prüfgeräte zur jährlichen Standsicherheitskontrolle. Bei der Kalibrierung wird das Messgerät mit einem Bezugsmessgerät abgestimmt und gegebenenfalls korrigiert.

Solange das Prüfen von Hand (ohne Messgerät) von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und

nach der Richtlinie bzw. TA Grabmal zugelassen ist, macht es keinen Sinn den Aufwand für die Messgeräte zu erhöhen.

Bei der Fehlerbetrachtung für die Standsicherheitskontrolle kommt man zu dem Ergebnis, dass die größte Fehlerquelle in der Handhabung der Messgeräte liegt. Wenn beispielsweise statt in 100 cm Höhe nur in 90 cm Höhe das Messgerät positioniert wird, so ist bereits ein Fehler von 10 % vorhanden. Es ist auch nicht entscheidend, ob exakt die 30 daN (kg) erreicht wurden, da das Grabmal bei mehr als 70 cm für 75 daN (kg) berechnet wurde. Entscheidend für eine Prüfung ist, dass man nicht standsichere Grabmale findet und die Gefahrenquelle beseitigt.

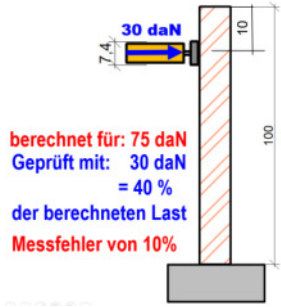

TIPP	Wenn jemand behauptet, dass die Prüfung aufgrund fehlender Eichung des Gerätes nicht ordnungsgemäß sei, dann sollte man den Text der Vorschrift fordern, in dem die Eichung vorgeschrieben wird. Die größte Fehlerquelle bei der jährlichen Standsicherheitskontrolle liegt nicht beim Messgerät. Ein nicht korrekter Prüfvorgang bildet die größte Fehlerquelle. Daher ist die Einweisung in die Fachkunde unbedingt erforderlich.

Wurde früher von der Rüttelprobe gesprochen, so ist es heute Standard, dass die Prüflast in mehr als 2 Sekunden aufgebracht werden muss.

Ab einer Höhe von 50 cm muss an der oberen Kante des Grabsteins mit 30 daN (kg) Horizontallast geprüft werden. Bei Grabsteinen mit mehr als 120 cm Höhe wird auf der Höhe von 120 cm geprüft.

Die Prüfrichtung bestimmt der Prüfer aufgrund seiner Erfahrung vor Ort. Für die Wahl der Prüfrichtung gibt es sachliche Gründe, die bei einer Einweisung in die Fachkunde vermittelt werden sollten.

Je größer und schwerer ein Grabstein ist, desto größer kann die Gefahr sein, die von ihm ausgeht.

Mit der VFD-Anleitung wurde zum ersten Mal die Prüfung von Grabmalen aus Metall, Holz, Glas und Keramik geregelt. Da diese Grabmale oftmals über ein vergleichsweise geringes Eigengewicht verfügen ist die Gefahr von einem umstürzenden Grabmal lebensbedrohlich verletzt zu werden relativ gering. Weiterhin besteht nicht die Gefahr, dass sich Personen an diesen Grabmalen abstützen oder anlehnen. Somit reicht für die Kontrolle der Verbindungsmittel und der Fundamentierung eine Handkontrolle.

9.3 Beurteilung der Standsicherheit

Die Anforderungen an den Prüfer für die Standsicherheitskontrolle sind hoch. So soll er nach dem Prüfen entscheiden, ob von dem Grabstein eine Gefahr ausgeht. Daher ist es sehr wichtig, dass die Prüfer in die Fachkunde eingewiesen wurden und sicher agieren können. So soll der Prüfer entscheiden, ob ein Grabmal nur federt, ob es lose ist aber nicht umstürzen kann oder ob es umsturzgefährdet ist. Dabei muss der Prüfer die Gesamtsituation der Grabmalanlage mit zu berücksichtigen. Ist beispielsweise der Sockel Teil der Einfassung, welche Gründungstechnik ist vorhanden usw. Somit befindet sich der Prüfer oftmals im Ermessungsbereich. Er sollte sich bewusst machen, dass seine Beurteilung der Situation hinterfragt wird. Somit ist die Dokumentation auch für den Prüfer von entscheidender Bedeutung.

Grabmale mit mehr als 70 cm Höhe die Fundamente und der Dübel berechnet für eine Last von 75 daN (kg) bei einer Schiefstellung von 5%. Die jährliche Standsicherheitskontrolle erfolgt mit 30 daN (kg).

Folglich wird mit er Last von weniger als 40% der berechneten Last geprüft. Somit kann der Prüfer bei Einhaltung der 2 Sekunden-Regel niemals schuld an einer Beanstandung der Standsicherheit sein!

TIPP	Bei einer Beanstandung der Standsicherheit sind mit großer Wahrscheinlichkeit technische Mängel bei der Gründung bzw. Verdübelung vorhanden. Mit Hilfe der sicherheitsrelevanten Daten kann man kontrollieren, ob die Ausführung den Angaben des Antrages entspricht.

Die jährliche Standsicherheitskontrolle ist bei massiven Grabmalanlagen und untereinander verbundene Grabmalteile wenig aussagekräftig.

Zusätzliche Kriterien sind der Zustand der Fugen und besonders eine Schiefstellung der Grabmalanlage.

Beim Benutzen einer Wasserwaage von 1 m Länge hat man stets das gleiche Bezugsmaß. Weiterhin gibt die Schiefstellung in cm gleichzeitig die Schiefstellung in % an. Mit Veränderung der Schiefstellung kann man feststellen, das die Setzungsvorgänge noch nicht abgeschlossen sind. Weitere Informationen zu Setzungsvorgängen ergeben sich aus dem Fugenbild der Grabmalanlage. Bei unterschiedlichen Fugenbreiten bzw. fehlendem Mörtel ist Vorsicht geboten.

Bei der Dokumentation für die jährliche Standsicherheitskontrolle sollte man Schiefstellung und Fugenbild miterfassen und gegebenenfalls durch Fotos belegen.

9.4 Schief stehende Grabmale

Alle Grabmale sind entsprechend dem technischen Regelwerk unserer Satzung für eine Schiefstellung von 5 % zu berechnen. Wenn Sie die Höhe des Grabsteins durch 20 teilen (z.B.: 120 cm / 20 = 6 cm), dann erhalten Sie die erlaubte Schiefstellung.

Schiefstellung
von 5%
berechnet.

Das entspricht:
H/20 = 120/20 = 6 cm
= 6%

Bei der jährlichen Standsicherheitskontrolle wird jedoch nur überprüft, ob der Grabstein verkehrssicher ist. Wenn ein Grabmal die Prüflast von 30 daN (kg) hält, dann ist es Verkehrssicher! Somit wäre der

Hinweis auf die Standunsicherheit nicht erforderlich. Wie will man jedoch einem Nutzungsberechtigten mit einem senkrecht stehenden beanstandeten Grabstein erklären, dass der stark schief stehende Grabstein nicht beanstandet wurde?

Statt des Gefahrenhinweises kann man einen Beratungshinweis machen und somit allen Friedhofsbesucher darlegen, dass man den Grabstein nicht übersehen hat. In einem Beratungsgespräch kann man den Nutzungsberechtigten darauf hinweisen, dass der Grabstein zu einem Risiko werden kann für das er mit verantwortlich ist. Die Friedhofsverwaltung soll dahin beraten, dass die Schiefstellung von einem Fachbetrieb korrigiert werden soll.

TIPP	Man sollte bei schiefstehenden Grabsteinen, die mehr als 5% Neigung haben und die Prüflast von 30 daN (kg) halten, einen Aufkleber für die Meldung bei der Friedhofsverwaltung aufbringen.

9.5 Dokumentation

Zunehmend verlangen die Nutzungsberechtigten bei einer Beanstandung die Dokumentation der Prüfung. Sie ist besonders von Bedeutung in einem Streitfall. Wenn keine Beanstandungen vorliegen, dann ist die Dokumentation einfach. Wird ein Grabstein wegen seiner Standsicherheit beanstandet, so muss die Dokumentation ausführlicher sein. Es wird erwartet, dass der Prüfablauf nachvollziehbar sein muss. Zu der Dokumentation des Prüfablaufes gehören folgende Angaben:

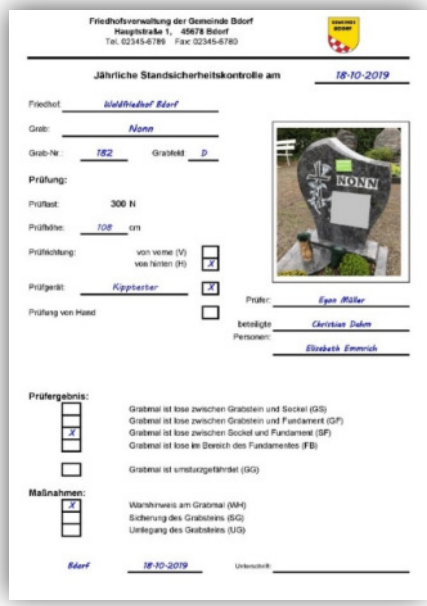

Friedhofsverwaltung der Gemeinde Bdorf
Hauptstraße 1, 45678 Bdorf
Tel. 02345-6789 Fax 02345-6780

Jährliche Standsicherheitskontrolle am 18-10-2019

Friedhof: Waldfriedhof Bdorf
Grab: Nonn
Grab-Nr.: 182 Grabfeld: D

Prüfung:
Prüflast: 300 N
Prüfhöhe: 108 cm
Prüfrichtung: von vorne (V) [ ] von hinten (H) [X]
Prüfgerät: Kipptester [X]
Prüfung von Hand [ ]

Prüfer: Egon Müller
beteiligte Personen: Christian Dahm, Elisabeth Emmrich

Prüfergebnis:
[ ] Grabmal ist lose zwischen Grabstein und Sockel (GS)
[ ] Grabmal ist lose zwischen Grabstein und Fundament (GF)
[X] Grabmal ist lose zwischen Sockel und Fundament (SF)
[ ] Grabmal ist lose im Bereich des Fundamentes (FB)
[ ] Grabmal ist umsturzgefährdet (GG)

Maßnahmen:
[X] Warnhinweis am Grabmal (WH)
[ ] Sicherung des Grabsteins (SG)
[ ] Umlegung des Grabsteins (UG)

Bdorf 18-10-2019 Unterschrift: _____

Für die Dokumentation der Kontrolle des Friedhofes reicht eine Liste. Bei einer Beanstandung sollte man sollte man das Ergebnis aus Datenschutzgründen auf ein eigenes Formular übertragen und dem Nutzungsberechtigten zukommen lassen.

Wenn man nach einer Prüfung die Grabmalanlage verlässt und zu einem späteren Zeitpunkt zurückkehrt, so kann man sich nicht sicher sein, dass die Grabmalanlage sich in dem gleichen Zustand befindet. Unter Umständen ist der Grabstein durch Klebstoff in der Fuge wieder befestigt worden obwohl dies verboten ist.

Je nachvollziehbarer die Dokumentation ist, desto einfacher hat es die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten die Sachlage zu erklären.

„Bilder sagen mehr als tausend Worte.“ Für eine Bilddokumentation reichen folgende Hilfsmittel aus:

- Eine Wasserwage von 100 cm Länge mit einer hell-dunkel-Unterteilung.
- Ein Maßstab mit einer größeren Skalierung, die auf dem Foto gut erkennbar ist.

- Ein Handy zum Fotografieren des Grabsteins. Wenn erforderlich kann auch von dem Prüfvorgang ein Video erstellt werden.
  Mit Hilfe der Wasserwage und dem Maßstab kann man die Schief-

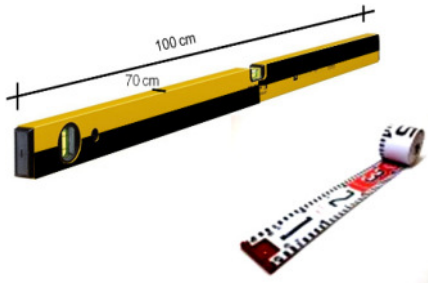

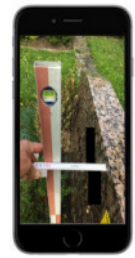

  stellung eines Grabsteins gut darstellen. Wenn man beispielsweise die Wasserwaage auf dem Sockel liegend mit fotografiert, so hat man einen Bezugsmaßstab von 100 cm und kann nachträglich die genauen Maße des Grabsteins ermitteln. Weiterhin kann man das Handy so einstellen, dass Datum und Uhrzeit auf dem Foto mit dokumentiert werden.

Wenn man ein Blatt Papier zwischen Grabstein und Sockel schieben kann und fotografiert dies, so kann man optisch nachweisen, dass kein Dübel vorhanden ist.

9.6 Sichern von Grabsteinen

Nicht sichere Grabsteine sind durch ein Hinweisschild (z.B. Aufkleber) kenntlich zu machen. Weiterhin ist der Nutzungsberechtigte schriftlich zu informieren.

Wenn ein Grabstein lose ist, jedoch nicht umstürzen kann, so ist mit einem Hinweisschild auf die Gefahrenquelle aufmerksam zu machen.

Der Nutzungsberechtigte ist von der Beanstandung schriftlich zu informieren. Weiterhin ist für die Friedhofsbesucher durch einen Aufkleber darauf hinzuweisen, dass das Grabmal nicht mehr standsicher ist.

Vorderseite

Rückseite

Hin und wieder wird jedoch kein Aufkleber an den Grabstein angebracht, weil man Befürchtungen vor Veränderungen der Grabsteinoberfläche hat. Hier macht es Sinn, den Aufkleber auf eine Sperrholzplatte zu kleben und in den Boden zu stecken. Weiterhin sollte man auf der Rückseite den Prüfungstag und den Namen der Grabstelle schreiben. Somit kann man verhindern, dass dieses Schild auf eine benachbarte Grabstelle angebracht wird.

Wird ein Grabstein beanstandet, so ist die Reparatur in angemessener Frist durchzuführen, die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Vielen Verantwortlichen für die Verkehrssicherungspflicht ist dies nicht bewusst.

Mit dem Sichern des Grabsteins verschafft sich die Verwaltung einen größeren Spielraum zum Handeln. Somit haben auch die Nutzungsberechtigten einen größeren Zeitrahmen und zu entscheiden, wie die der Grabstein erneut zu befestigen ist.

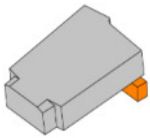

Das Entfernen bzw. Umlegen eines Grabsteins ist die letztmögliche Form der Sicherung. Grabsteine sind schwer und können ohne Hebezeuge nicht entfernt werden. Daher sollte das Entfernen durch einen Fachbetrieb erfolgen. Weiterhin ist zu bedenken, dass beim Umlegen des Grabsteins Schäden an der Grabmalanlage entstehen können und der Nutzungsberechtigte Anspruch auf Schadensersatz hat. Man sollte vor dem Entfernen des Grabsteins Fotos von der Unversehrtheit des Grabsteins machen. Weiterhin sollt man den

Grabstein nach dem Entfernen fotografieren, um später nachweisen zu können, dass keine Schäden durch diesen Vorgang entstanden sind.

Das Entfernen eines Grabsteins ist dann angemessen, wenn kein Nutzungsberechtigter für die Grabmalanlage vorhanden ist oder die verbleibende Zeit der Nutzungsdauer gering ist.

TIPP	Sichern geht vor Umlegen. Das Sichern eines Grabsteins verlängert die angemessene Frist zur Reparatur und ermöglicht der Friedhofsverwaltung langfristiger zu agieren. Der Nutzungsberechtigte sollte darauf hingewiesen werden, dass er nach dem Entfernen der Sicherung ohne den Grabstein zu reparieren die Gefahrenquelle neu schafft und für die entstehenden Schäden haftet.

10. Entfernen von Grabmalen für die Zweitbelegung

Bei einer Zweitbestattung in einem Erdgrab stellt sich oftmals die Frage, ob ein Grabstein entfernt werden muss. Im §7 der VSG 4.7 gibt es Hinweise zum Entfernen von Grabsteinen bei der Zweitbestattung.

Es stellt sich die Frage, wer entscheidet, ob eine Grabmalanlage abgebaut werden muss. Hier ist primär der Sicherheitsbeauftragte des Friedhofes gefordert. Eine Gefährdungsbeurteilung ist hilfreich, die denen beim Aushub Beschäftigen Handlungshinweise für das sichere Arbeiten gibt.

§ 7 Ausschachten von Gräbern

(1) Grabmale und Einfassungen sowie Sonderzubehör, die ein sicheres Ausheben des Grabes nicht gewährleisten, sind zu entfernen.

Hinweis zu Absatz 1

1. Um ein sicheres Ausheben von Gräbern zu gewährleisten, kann es notwendig sein, auch Einrichtungen von Nachbargräbern zu entfernen.

Aus Platzmangel wurden Grabmalanlagen aneinandergebaut. Dies ist deshalb problematisch, weil der Steinmetzbetrieb nicht genügende Platz für eine korrekte Fundamentierung hatte und beide Fundamente sich gegenseitig beeinflussen.

(2) Das Unterhöhlen der Grabwände und Fundamente ist unzulässig.

Da nach einer Zweitbestattung aufgrund des lose verfüllten Erdreiches Setzungen stattfinden, ist es nicht ausgeschlossen, dass auch das Erdreich unterhalb des Fundamentes von den Setzungen betroffen ist. Daher ist es sinnvoll nach den Setzungsvorgängen den Grabstein neu zu versetzen und zu fundamentieren.

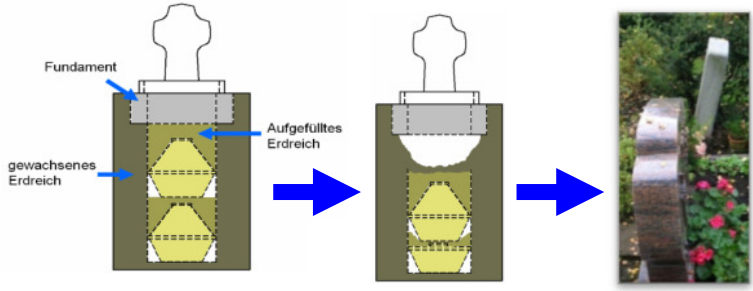

TIPP	Man sollte generell bei einer Zweitbestattung den Grabstein entfernen, wenn er im Randbereich des Grabaushubes steht. Befindet sich der Grabstein bei größeren Anlagen im Bereich des gewachsenen Bodens kann man je nach Situation den Grabstein stehen lassen.

11. Reparatur

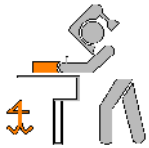

Die Nutzungsberechtigte müssen beanstandete Grabmale von einem Fachbetrieb reparieren lassen. Bei dem Fachbetrieb liegt die Kompetenz, dass der Grabstein entsprechend den Vorgaben des technischen Regelwerkes repariert wird. Grabmale sind in angemessener Frist zu reparieren. Nach der Reparatur ist der Friedhofsverwaltung eine Abnahmebescheinigung bzw. eine Fertigstellungsmeldung mit dem Hinweis zu übergeben.

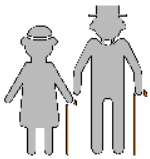

Somit hat die Friedhofsverwaltung und der Nutzungsberechtigte eine Rückmeldung, dass der Grabstein repariert wurde. Zunehmend wollen jedoch die Nutzungsberechtigten die Reparatur selbst durchführen, weil sie glauben, dass keine großen fachlichen Fertigkeiten erforderlich sind. Es ist positiv zu bewerten, dass die Absicht vorhanden ist standunsichere Grabsteine wieder zu befestigen.

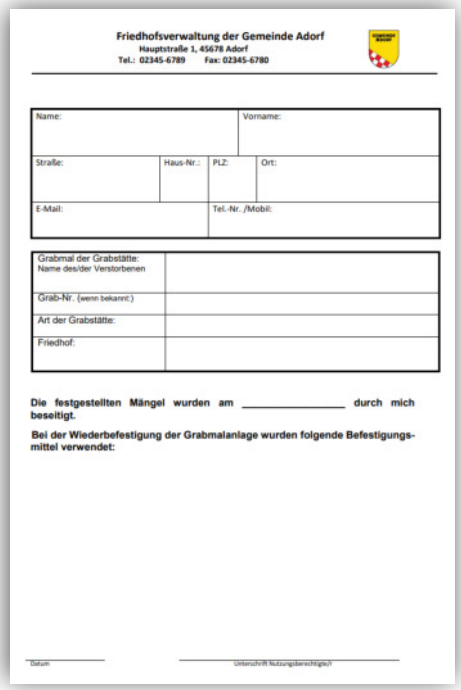

Friedhofsverwaltung der Gemeinde Adorf
Hauptstraße 1, 45678 Adorf
Tel.: 02345-6789 Fax: 02345-6780

Name:	Vorname:		
Straße:	Haus-Nr.:	PLZ:	Ort:
E-Mail:	Tel.-Nr. /Mobil:		

Grabmal der Grabstätte: Name des/der Verstorbenen	
Grab-Nr. (wenn bekannt:)	
Art der Grabstätte:	
Friedhof:	

Die festgestellten Mängel wurden am _____ durch mich beseitigt.

Bei der Wiederbefestigung der Grabmalanlage wurden folgende Befestigungsmittel verwendet:

Datum _____ Unterschrift Nutzungsberechtigte(r) _____

Eine Friedhofsverwaltung wird es nicht verhindern können, dass Reparaturen von Nutzungsberechtigten ausgeführt werden. Umso wichtiger ist es, dass man eine Rückmeldung verlangt über die durchgeführten Arbeiten. Eine Rückmeldung kann in der Form stattfinden, dass man sich die verwendeten Materialien schriftlich nennen und unterschreiben lässt. Somit hat die Verwaltung eine

Rückmeldung über die Reparatur. Dies ist wichtig, damit man bei einem Schadensfall den Nachweis der Verantwortlichkeit führen kann.

TIPP	Bei einer Reparatur durch den Nutzungsberechtigen ist es notwendig, sich auf einem Formblatt sich bestätigen zu lassen wie der Grabstein wiederbefestigt wurden und welche Befestigungsmittel verwendet wurden.

TIPP	Bei der jährlichen Standsicherheitskontrolle wird geprüft, ob die reparierte Grabmalanlage verkehrssicher ist! Ob die Reparatur den Regeln des Handwerks oder der TA Grabmal entspricht ist für die Verkehrssicherheit zweitrangig. Man muss dem Nutzungsberechtigten anrechnen, dass er die Gefahrenquelle beseitigt hat. Dies hindert die Friedhofsverwaltung nicht darauf zu verweisen, dass die Reparatur nicht fachlich korrekt ausgeführt wurde.

12. Nachhaltige Gründungen bei Urnengrabmalanlagen

12.1 Nachhaltigkeit

Die meisten Fundamente auf dem Friedhof bestehen aus Ortbeton. Der Beton wird auf dem Friedhof gemischt und ohne Schalung ist Erdreich eingebaut. Dieser Beton entspricht oftmals nicht den Anforderungen, die an Fundamente gestellt werden. Bei der Zementherstellung entsteht das klimaschädliche CO2. Der ideale Fall liegt vor, wenn kein Fundament aus Beton benötigt oder die Betonmenge reduziert wird.

Unter nachhaltig versteht man,

- wenn durch die Verwendung von Fertigteilfundamenten eine zweite Fahrt zur Montage des Grabmals nicht nötig ist,
- wenn die Fertigteilfundamente leicht demontiert und wiederverwendet werden können,
- wenn durch die Verwendung von Fertigteilen die Montagedauer reduziert werden kann,
- wenn der Naturstein der Grabmalanlage als Fundamentersatz verwendet werden kann.

12.2 Allgemeines

Betritt man einen Friedhof, so kann man Flächen sehen bei denen bereits Grabmalanlagen abgeräumt und das Friedhofsfeld nicht neu belegt wurde. Hieran kann man die Veränderungen in der Bestattungskultur feststellen. Stattdessen sind gefragt Rasenurnengräber, Baumgräber und Urnengrabanlagen. Die kann nicht im Sinne von Friedhofsverwaltungen und Steinmetzbetrieben sein.

12.3 Fundamente aus Ortbeton

Der Artikel befasst sich ausschließlich mit der Gründung mit Urnengrabmalanlagen. Zum Standsicherheitsnachweis gehört natürlich auch der Nachweis der Befestigungsmittel.

Es ist noch üblich, Urnengrabsteine mit Ortbetonfundamenten zu gründen. An einen Beispielgrabstein soll zum Vergleich aufgezeigt werden, welchen Abmessungen von Ortbetonfundamenten nach der Richtlinie 2020 des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze und nach der TA Grabmal 2019 der Deutschen Naturstein Akademie sich ergeben.

Es gibt Gegebenheiten die dazu führen, dass Fundamente bei Urnengrabanlagen nicht richtig dimensioniert sind oder eine korrekte Ausführung nicht möglich sind. So wird beispielsweise der Zwischenraum der Urnengrabanlagen oftmals mit Platten oder Pflaster gefüllt und in Beton versetzt. Hier schreiben beide Regelwerke vor, wie sich der Dienstleistungserbringer zu verhalten hat.

BIV-Richtlinie 2020 Abschnitt 3.5

Falls bei Tiefgründungen die Tiefe der Grabsohle nicht festgestellt werden kann oder der ausführende Steinmetzbetrieb Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, die Güte der gelieferten Baustoffe oder -teile oder die Leistungen Anderer hat, sind die Beteiligten unverzüglich und möglichst vor Beginn der Ausführung in Kenntnis zu setzen.

TA Grabmal 2019 Abschnitt 3.6

Kann die erforderliche Gründungstiefe nicht sicher festgestellt werden oder hat der Versetzer des Grabmales Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie der Friedhofsverwaltung unverzüglich - möglichst vor Beginn der Arbeiten - schriftlich mitzuteilen.

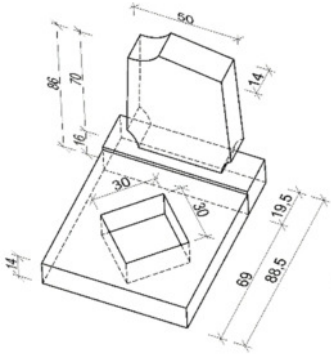

Der Dienstleistungserbringer müsste entsprechend den Regelwerken vor Baubeginn Bedenken anmelden. Um jedoch Ärger mit der Friedhofsverwaltung und dem Auftraggeber zu vermeiden, werden diese Bedenken oft nicht geäußert.

Man kann davon ausgehen, dass bei einer großen Zahl von Urnengrabmalanlagen die Abmessungen nicht den Vorgaben durch die Regelwerke entsprechen. Weiterhin sind Grabfelder so gestaltet, dass der Steinmetzbetrieb nicht über die erforderliche Fläche für eine richtige Gründung verfügt. Allgemein gilt:

Hinweis	Ein Grabstein mit großem Gewicht erfordert ein kleines Fundament und ein kleiner Grabstein mit geringem Gewicht erfordert ein großes Fundament.

Am Beispiel der nachfolgenden Urnengrabmalanlage soll aufgezeigt werden, welche Fundamentabmessungen entsprechend den Regelwerken in der Satzung erforderlich sind. Diese Berechnungen werden für verschiedene Gründungsarten durchgeführt, damit ein Vergleich möglich ist.

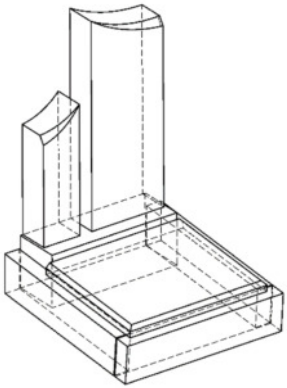

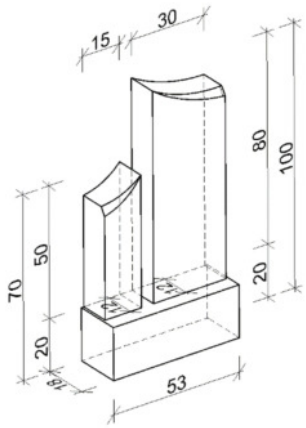

12.3.1 Einzelfundament nach der Richtlinie 2020

Entsprechend der Richtlinie sind folgende charakteristische, horizontale Personenlasten sind bei der Bemessung unabhängig von der Ansichtsfläche des Grabmals zu berücksichtigen:

Höhe h, bezogen auf OK Fundament [m]	Last H_k [kN]
0,5 < h ≤ 0,7	0,3
0,7 < h ≤ 1,2	0,5

Somit ist bei dem Urnengrabmal mit mehr als 70 cm Höhe (einschließlich Sockel) mit einer Horizontallast von 0,5 kN bei der Berechnung des Fundamentes zu berücksichtigen.

Da die Tabellen für die Bemessung des Einzelfundamentes keine Länge von 65 cm vorsehen, wurde das EXCEL-Programm des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze zur Berechnung des Fundamentes verwendet. Der Nachteil besteht darin, dass nur einteilige Grabsteine berücksichtigt werden. Daher muss man aus den beiden Grabmalteilen eine Ersatzbreite bei gleichem Gewicht und gleicher Höhe ermitteln.

Die Berechnung ergibt eine Fundamentabmessung von 65 cm x 60 cm x 30 cm. Das Fundament ragt 21 cm in den Wegbereich. Es davon auszugehen, dass diese Fundamentabmessungen nicht realisiert werden. Für die Urnenbestattung bleibt nur eine **Fläche von 0,133 m²** zur Verfügung.

TIPP	Die Friedhofsverwaltung sollte auf eine Fertigstellungsmeldung bestehen, damit dokumentiert wird, ob und wann die Grabmalanlage errichtet wurde. Weiterhin bestätigt der Dienstleistungserbringer, dass er nach den Regeln der Technik und nach der Versetzrichtlinie des Bundesverbandes Deutscher Steinmetz gebaut hat.

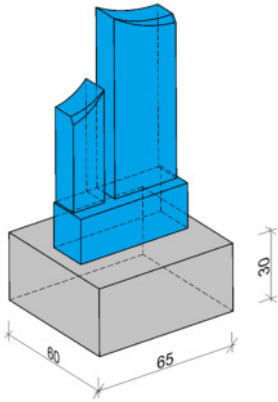

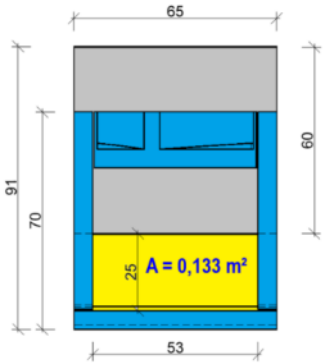

12.3.2 Einzelfundament nach der TA Grabmal 2019

Die DENAK hat in Abstimmung der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) die TA Grabmal überarbeitet und die kleineren Grabmalanlagen besonders berücksichtigt. So wurden beispielsweise geringere Grabsteindicken in Abhängigkeit von der Höhe geregelt, so dass eine größere Vielfalt von Grabsteinen möglich ist.

Tabelle 4 (vereinfachter Nachweis für planmäßig senkrechte Grabsteine)

Einbindelänge Dübel für Mörtel(Lage mittig)																				
	Größte Dicke des Grabsteins in der Standfuge d (cm)																			
	8		9		10		11		12		13		14		15		16		≥18	
h	ø	le	ø	le	ø	le	ø	le	ø	le	ø	le	ø	le	ø	le	ø	le	ø	le
m	mm	cm	mm	cm	mm	cm	mm	cm	mm	cm	mm	cm	mm	cm	mm	cm	mm	cm	mm	cm
0,5	10	12	10	11	10	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10
0,6	10	15	10	13	10	12	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10
0,69	10	17	10	15	10	14	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10
0,8					12	22	16	15	16	14	16	13	16	12	16	11	12	14	12	12
0,9					12	24	16	17	16	15	16	14	16	13	16	12	16	12	16	10
1,0							16	19	16	17	16	16	16	15	16	14	16	13	16	12
1,1									16	19	16	17	16	16	16	15	16	14	16	13
≥1,2									16	20	16	19	16	18	16	16	16	15	16	14

Wenn bei einem Grabmal die Grabsteinteile mit mehr als 70 cm Grabmalhöhe (einschließlich des Sockels) nicht mehr als 75 daN (kg) Eigengewicht haben und nicht miteinander verbunden sind, kann mit einer Horizontallast von 300 N gerechnet werden.

Somit ergeben sich aufgrund der Reduzierungen der Horizontallast auch kleinere Fundamentabmessungen. Weiterhin kann durch die Reduzierung der Last auf 300 N auf die Abnahmeprüfung verzichtet werden, da bei der jährlichen Standsicherheitskontrolle alle Grabmale mit 300 N geprüft werden.

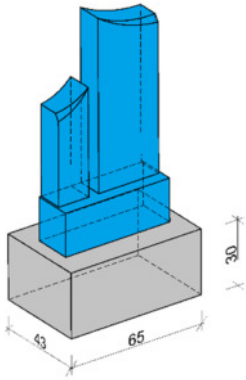

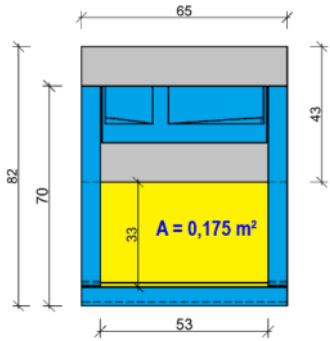

TIPP	Die Abnahmebescheinigung für die Friedhofsverwaltung ist jedoch erforderlich, damit eine Rückmeldung erfolgt, dass die Grabmalanlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben der TA Grabmal errichtet wurde. Weiterhin bestätigt der Dienstleistungserbringer, dass der Grabstein mit der Gebrauchslast von 300 N geprüft wurde.

Für die Urnenbestattung bleibt nur eine **Fläche von 0,175 m²** zur Verfügung.

12.4 Fundamente als Fertigteil

Im Bauwesen ist es längst üblich Fertigteile einzusetzen. So werden Fundamente im Industriebau, Wände, Treppen und Decken vorgefertigt und nur noch versetzt. War es früher üblich Decken und Treppen auf der Baustelle zu schalen und zu bewehren, so werden heute Fertigteile verlegt und durch Bewehrung nur noch ergänzt. Betonfertigteile haben jedoch den Vorteil, dass sie aus Beton mit hoher Qualität und unter optimalen Bedingungen vorgefertigt wurden. Die Fertigkeit auf der Baustelle liegt nicht mehr in der Herstellung der Schalung, der Bewehrung und dem anschließenden Betonieren. Vielmehr muss durch Vermessung und Herrichten des Untergrundes die Voraussetzung geschaffen werden, dass die vorgefertigten Teile problemlos versetzt werden können.

Fertigteilsysteme sind eine überlegenswerte Alternative zu den Einzelfundamenten in Form von Ortbetonfundamenten. Betrachtet man die Qualität der Ausführung und den Aufwand über die komplette Nutzungsdauer, so ist die Kostenbilanz dieser Gründungstechnik nicht schlechter.
Die nachfolgend beschriebenen Systeme gehören zu den Flachgründungen und können somit zu Setzungen und Schiefstellungen führen. Sie haben jedoch den Vorteil, dass Setzungen bzw. Schiefstellungen leichter zu korrigieren sind. Bei einer Zweitbelegung sind sie leicht abzubauen und können anschließend wiederverwendet werden.
Grabmalfundamente müssen nicht aus Ortbeton sein. Vielmehr kann man vorgefertigte Betonteile zur Gründung von Grabstein verwenden. Die Vorfertigung erlaubt Geometrieformen, die mit Ortbeton nicht oder nur sehr schwierig möglich sind. Weiterhin muss nicht mehr gewartet werden bis der Beton abgebunden hat. Die Bedingung ist jedoch, dass diese Teile der Betonnorm entsprechen müssen und für die Lasten berechnet wurden, die in den Regelwerken vorgeben sind.

12.4.1 Fundamentrahmen aus Beton

Die TA Grabmal 2019 regelt als Gründung den Fundamentrahmen mit vorgegebenen Querschnittswerten als Fertigteil und somit mit einer höheren Betongüte. Die TA Grabmal bietet für Grabmalteile mit weniger als 75 daN (kg) eine Tabelle für die Bemessung des Fundamentrahmens an. Diese Tabelle entspricht einer Näherungsberechnung. Wenn also der Nachweis nicht reicht, dann kann man mit Hilfe des EXCEL-Programms der DENAK ein genauerer objektbezogenen Nachweis der Standsicherheit führen.

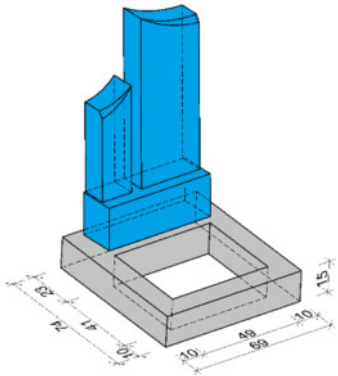

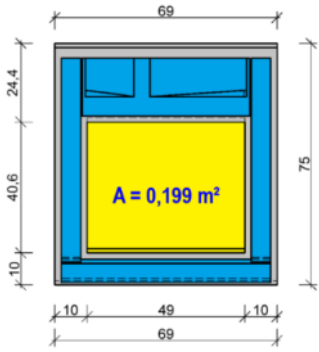

Der Fundamentrahmen wurde weiterentwickelt in der Art, dass der Fundamentrahmen aus zwei gefertigten Einzelteilen besteht. So soll am Breispiel eines kleinen Urnengrabes der Vorteil dieser Gründungstechnik aufgezeigt werden.

Würde man das Fundament des Grabsteins entsprechend den Vorgaben der Richtlinie des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze berechnen, so würde ein Fundament mit den Abmessungen von 50 cm Länge, einer Breite von 65 cm und eine Höhe 30 cm ausreichen. Da hätte zur Folge, dass der größte Teil der Grabfläche mit Beton zugebaut wäre und das Fundament über das Grab hinausreicht.

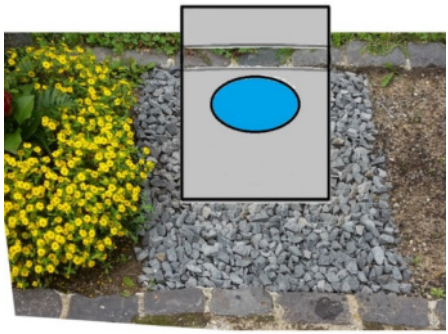

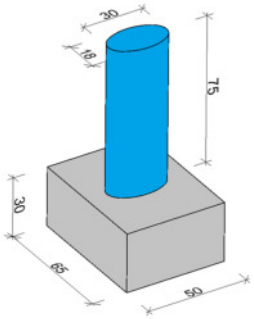

Der Fundamentrahmen besteht aus zwei Teilen. Das Fußstück dient als Kontergewicht, damit der Grabstein die erforderliche Horizontallast aushält. Dieses Fußstück kann je nach Höhe und Gewicht des Grabsteins angepasst werden.

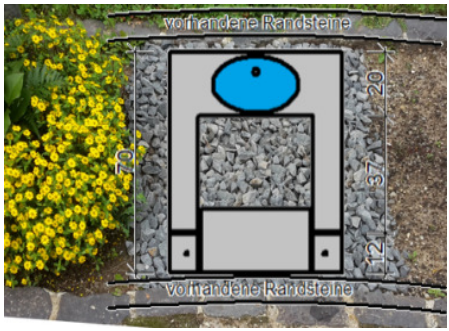

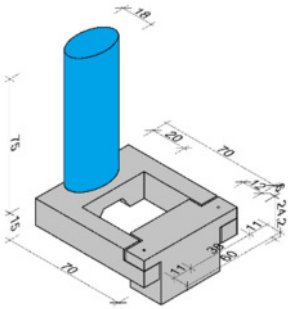

Für die Urnenbestattungen steht eine Fläche von **0,120 m²** zur Verfügung ohne Abbau der Grabmalanlage.

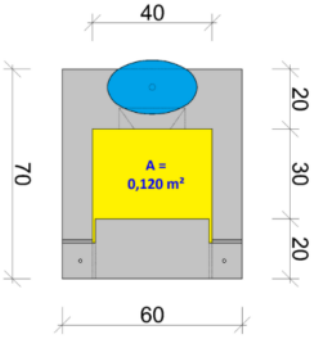

In der nachfolgenden Bilderfolge sieht man die Errichtung eines Urnengrabmals.

Eine Weiterentwicklung ist der Betonfundamentrahmen mit der Möglichkeit Kontergewichte anzubringen. Hierbei werden am Fußende des Rahmens im Baumarkt erhältliche Platten angeschraubt. Somit kann der Fundamentrahmen auf die erforderliche Horizontallast angepasst werden.

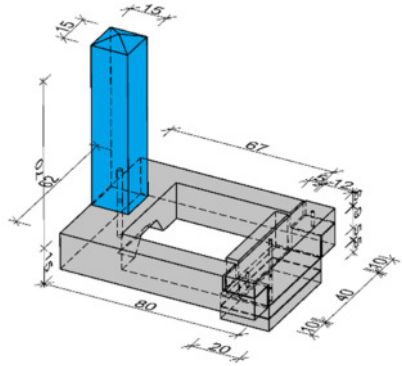

Wenn auf dem Fundamentrahmen eine Einfassung mit Sockel liegt, kann man auf die zusätzlichen Kontergewichte verzichten. Mit einem eigens entwickelten EXCEL-Programm kann die Standsicherheit des Fertigrahmens und die zusätzlichen Platten ermittelt werden.

Bei der Überdeckung mit einem Rasen, kann man den Fundamentrahmen tiefer legen und den Grabstein durch ein Zwischenstück ergänzen.

Für die Urnenbestattungen steht eine Fläche von **0,168 m²** zur Verfügung ohne Abbau der Grabmalanlage.

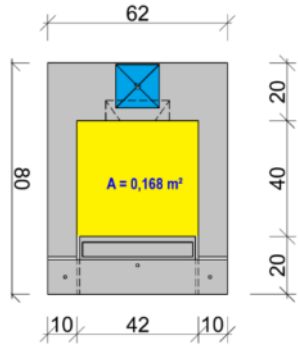

12.4.2 Fundamentrahmen aus Naturstein

Wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, habe bereits Steinmetzbetriebe die Gründung mit Hilfe eines Rahmens aus Naturstein erkannt und umgesetzt.

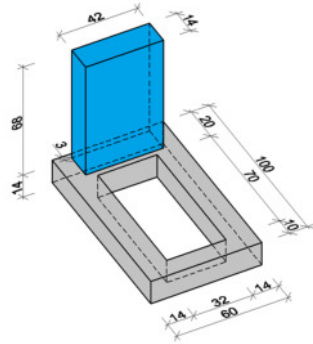

Für die Urnenbestattungen steht eine Fläche von **0,224 m²** zur Verfügung ohne Abbau der Grabmalanlage.

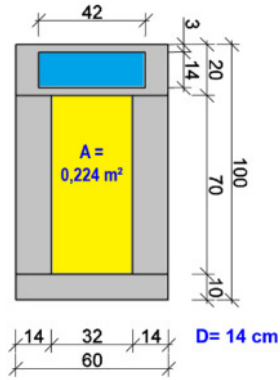

Mit einem weiteren Beispiel soll aufgezeigt werden, dass Steinmetzbetriebe diese Möglichkeit der Gründung bereits anwenden.

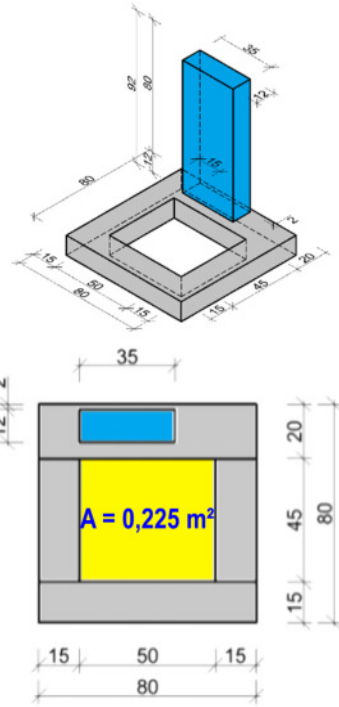

Für die Urnenbestattungen steht eine Fläche von **0,225 m²** zur Verfügung ohne Abbau der Grabmalanlage.

Bei solchen kleinen Grabmalanlagen ist stets die Frage nach der Standsicherheit gegeben. Daher sollte eine Friedhofsverwaltung auf den rechnerischen Nachweis der Standsicherheit bestehen!

12.5. Fundament aus einer Natursteinplatte

Viele Nutzungsberechtigte möchten pflegeleichte Urnengrabmalanlagen haben. Daher ist es konsequent, wenn die ganze Grabfläche durch eine Platte abgedeckt wird. Diese Abdeckplatte ist nichts anderes als ein Fundament an der Oberfläche. Auf der Platte wird dann der Grabstein befestigt. Viele Steinmetzbetriebe haben diese Gründungtechnik gewählt und wie das nachfolgende Beispiel zeigt, ohne rechnerischen Nachweis die richtige Gründungstechnik gewählt. Die Grabplatte muss das Kippmoment, verursacht durch die vorgeschriebene Horizontallast, aufnehmen. Man sollte auf für diese Gründungstechnik den Stand-sicherheitsnachweis fordern!

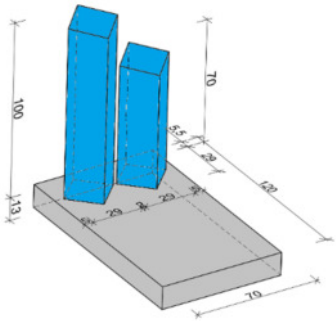

12.6. Tragende Einfassung

Das Gewicht der Einfassungsteile wurde bisher nicht genutzt, um die Standsicherheit des Grabsteins zu verbessern. Durch die biegesteife Befestigung der seitlichen Einfassungsteile an den Grabsteinsockel entsteht eine Einheit aus Einfassung und Grabstein, ein L-Stein. Bei dieser Konzeption wirkt das Eigengewicht der Einfassung wie ein Kontergewicht und verhindert das Kippen des Grabsteins.
Entscheidend bei der tragenden Einfassung sind die Innenwinkel der Einfassung. Sie müssen in der Lage sein, das Kippmoment aus dem Grabstein aufzunehmen. Damit die Kräfte der Dübel die Einfassung nicht spalten, dürfen keine Spreizdübel verwendet werden. Weiterhin ist die Verformbarkeit der Winkel von entscheidender Bedeutung. Verdreht sich der Winkel um 1 mm so gibt der Grabstein an der Oberkante um ca. 1 cm nach. Dies beeinträchtigt zwar nicht die Sicherheit, ein unsachkundiger Prüfer würde diese Grabmalanlage aufgrund ihrer Nachgiebigkeit als nicht standsicher bezeichnen. Daher werden nach TA Grabmal und den Erläuterungen zur Richtlinie 2000 nachfolgende Abmessungen bzw. Festigkeiten vorgeschrieben:

Diese Gründungsart weist folgende Vorteile auf:
- Einfache Demontage des Grabsteins und der Einfassung.
- Kein Betonfundament, sondern nur Lastverteilungsplatten
- Bei einer Schieflage der Grabanlage ist der Grabstein noch standsicher.
- Eine Schieflage kann mit geringem Aufwand korrigiert werden.

Mindestvoraussetzungen für die Winkelverbindung

Mindestdicke des Winkels	≥	8 mm
Mindestabstand der Dübel je Schenkel	≥	60 mm
Mindestdicke der Einfassung	≥	80 mm
Biegezugfestigkeit des Natursteins	≥	10 N/mm²

Spreizdübel sind nicht zulässig !!!
Langlöcher im Winkel sind nicht zulässig !!!

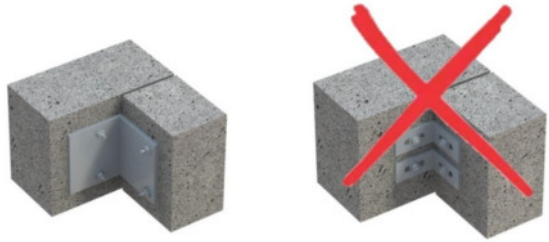

Die tragende Einfassung kann soweit vorgefertigt werden, dass die Innenwinkel auf dem Friedhof montiert und somit die Einfassungsteile zusammengefügt werden. Bei kleineren Einfassungen kann die Einfassung komplett vormontiert und auf dem Friedhof mit Hilfe eines Kranes komplett versetzt werden. Abschließend wird der Grabstein auf das hintere Einfassungsteil, im Regelfall der Sockel, angeschraubt.
Die Konstruktion ist sofort standsicher. Es kann eine Abnahmeprüfung sofort erfolgen.

Auf den meisten Friedhöfen gibt es Grabmale mit Einfassungen. Hier besteht durch die Ausbildung von tragenden Einfassungen mit biegesteifen Innenwinkeln ein großes Potential zum Einsparen von Fundamenten. Die beschriebenen Systeme besitzen den Vorteil, dass bei Setzungen und Schiefstellungen von Grabmalanlagen die Schäden leicht behoben werden können. So können die Gründungen neu ausgerichtet oder leicht demontiert und wieder aufgebaut werden ohne dass Entsorgungskosten oder Kosten für neue Materialien anfallen.

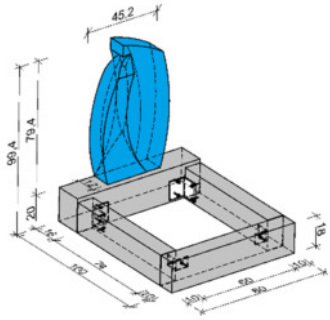

Für die Urnenbestattungen steht eine Fläche von **0,444 m²** zur Verfügung ohne Abbau der Grabmalanlage.

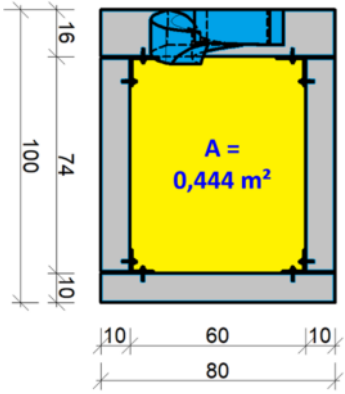

Bei Setzungen kann die Einfassung Angehoben und mit Splitt bzw. Magerbeton unterfüttert und somit wieder ausgerichtet werden. Weiterhin ist ein Abbau der Grabmalanlage für eine Zweitbelegung bzw. des Grabsteins für eine Beschriftung leicht möglich.

12.7 Einzelfundament als Fertigteil

In die TA Grabmal 2019 wurde die Gründung von Grabmalen aus Holz, Metall, Keramik und Glas und eine Bemessungshilfe für die Dimensionierung der Fundamente mit aufgenommen.

Grade Bei Grabmalen aus Holz und Metall bietet sich an, Platten aus dem Baumarkt zu verwenden.

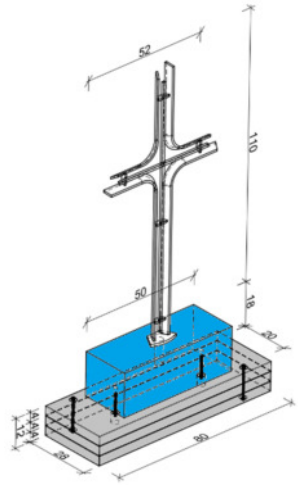

Diese können dann auf Maß gebracht und verschraubt werden. Diese Art der Gründung hat den Vorteil, dass ein Planum für die Montage hergestellt werden muss und das Grabmal direkt standsicher ist.

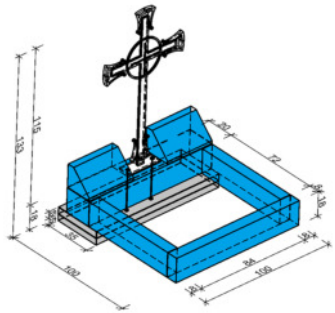

Für die Urnenbestattungen steht eine Fläche von **0,542 m²** zur Verfügung ohne Abbau der Grabmalanlage.

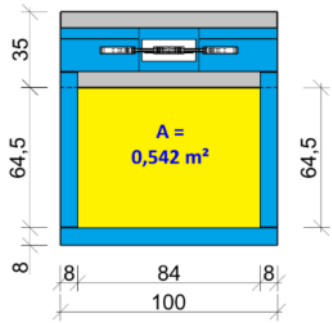

Da sowohl nach der Richtlinie 2020 als nach der TA Grabmal 2019 die Grabmale aus Holz, Metall, Glas und Keramik von Hand geprüft werden sollen, macht es Sinn als Bemessungshilfe die Prüflast für die jährliche Standsicherheitskontrolle festzulegen. Somit kann diese vor allem bei der Anwendung der BIV-Richtlinie als Gebrauchslast festgelegt werden.

TIPP	Die Friedhofsverwaltung sollte festlegen, mit welcher Last sie die Grabmale aus Holz, Metall, Glas und Keramik prüft und für diese festlegte Last einen Standsicherheitsnachweis fordern und die Fertigstellungsmeldung bzw. die Abnahmebescheinigung bestätigen lassen, dass das Grabmal wie geplant auch ausgeführt wurde.

12.8 Statische Berechnung

Grabmalanlage mit kleinem Gewicht des Denkmals erfordern nach beiden Regelwerken große Einzelfundamente. Daher sollte man einen Standsicherheitsnachweis fordern. In der Broschüre B32 Friedhöfe der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) wird der statischen Berechnungen eine besondere Bedeutung zugewiesen:

Hinweis	*„Alternativ zur Abnahmeprüfung kann der Steinmetz auch **eine geprüfte Statik** (z.B. typengeprüfte Statik/Prüfingenieur) für die geplante Grabmalanlage bei der Friedhofsverwaltung abgeben.“*

Wenn der Dienstleistungserbringer das EXCEL-Programm des BIV oder der DENAK verwendet, dann überprüft das Programm die Korrektheit der Befestigung und der Gründung der Grabmalanlage. Damit entfällt gegebenenfalls die Abnahmeprüfung der Grabmalanlage. Weiterhin hat die statische Berechnung den Vorteil, dass

- zur Errichtung der Grabmalanlage ein Fachbetrieb erforderlich ist,
- die Verwaltung sicher sein kann, dass der Ersteller der Grabmalanlage weiß, welche Abmessungen erforderlich sind.

Dies in Kombination mit der Fertigstellungsmeldung nach der BIV-Richtlinie oder mit der Abnahmebescheinigung nach TA Grabmal belegt der Friedhofsverwaltung, dass auch die Ergebnisse der statischen Berechnung umgesetzt wurden. Damit erhält die Friedhofsverwaltung alle notwendigen Unterlagen für den Nachweis bei einer Beanstandung bei der jährlichen Standsicherheitskontrolle.

12.9 Fazit

Fertigfundamente aus Beton bzw. Naturstein bieten der Friedhofsverwaltung Vorteile. Durch die Vorfertigung werden hohe technische Standards erreicht, die die Standsicherheit auf dem Friedhof verbessern. Weiterhin werden durch die Montagesysteme Fehler durch die Ausführungsarbeiten reduziert. Die Qualifikation des Dienstleistungserbringers hat für die Qualität der Ausführung nicht mehr die Bedeutung. Auf den meisten Friedhöfen gibt es Grabmale mit Einfassungen. Hier besteht durch die Ausbildung von tragenden Einfassungen mit biegesteifen Innenwinkeln ein großes Potential zum Einsparen von Fundamenten. Die beschriebenen Systeme besitzen den Vorteil, dass bei Setzungen und Schiefstellungen von Grabmalanlagen die Schäden leicht behoben werden können. So können die Gründungen neu ausgerichtet oder leicht demontiert und wieder aufgebaut werden ohne dass Entsorgungskosten oder Kosten für neue Materialien anfallen.

TIPP	Die Friedhofsverwaltung sollte den Friedhof auf die Anwendung dieser Gründungstechniken prüfen und Anreize schaffen für die Gründungstechnik, die sie auf ihrem Friedhof anwendet haben möchte.

Stichwortverzeichnis

- Abbau 56
- Abdeckplatte 19
- Abnahmebescheinigung 30
- Abnahmeprüfung 32
- Antragsformular 10, 42
- Antragsverfahren 8, 41
- Anzeigeverfahren 8
- Aufkleber 52, 54
- Bedenken 8, 9, 45, 61, 62
- Besondere Grabmale 37
- Beurteilung der Standsicherheit 49
- Bilddokumentation 53
- BIV-Richtlinie 20, 22
- Dienstleistungserbringer 9
- Dokumentation 52
- Eichung 47
- Einfassung 18
- Eingangskontrolle 31
- Einzelfundament 20, 36, 37, 63, 76
- Entfernen 55, 56
- Fachkundige 28
- Fehlerbetrachtung 48
- Fertigstellungsmeldung 24
- Fertigteil 66, 67, 76
- Flachgründung 20
- Friedhofssatzung 14
- Friedhofsverwaltung 5, 8, 10
- Fundamente 34
- Fundamentrahmen 36, 67, 68, 70, 71
- Gedenkplatten 39
- Grabmale aus Metall, Holz, Glas und Keramik 36
- Grabmale aus Naturstein 34
- Grabsteinkontrolle 44
- Gruften 37

- Haftpflichtversicherung 12
- handnahe Prüfung 27
- Handwerksordnung 10
- Kalibrierung 47
- Kontrolle von Hand 46
- Kraftmessgerät 47
- Lastannahmen 37
- Maßstab 15
- Mausoleen 37
- Nachhaltige Gründungen 60
- Nachhaltigkeit 60
- Natursteinplatte 73
- Nutzungsberechtigte 5
- Nutzungsberechtigten 58
- Ortbeton 61
- Prüfgeräte 46
- Prüfrichtung 49
- Qualifikation 9
- Qualifikation der Prüfer 46
- Regeln der Baukunst 13, 20
- Regeln der Technik 21
- Regelwerke 13, 20
- Reparatur 58
- Rüttelprobe 48
- schief stehende Grabmale 51
- Schiefstellung 20, 38
- Schiefstellung der Grabmalanlage 50
- Sicherheit 5
- sicherheitsrelevante Daten 30, 43
- Sichern von Grabsteinen 54
- Sichtfläche 16
- Standsicherheit 19
- Standsicherheitskontrolle 13, 20, 44, 50
- statische Berechnung 39
- Statische Berechnung 78
- Steinmetzbetrieb 7

- Stufenverfahren 29
- TA Grabmal 20, 29
- Tiefgründung 20
- Tragende Einfassung 74
- Umlegen 55
- Verdübelung 35
- vereinfachten Baugenehmigungsverfahren 41
- Verfahrensabläufe 41
- Verwaltungsstrukturen 8
- VFD-Anleitung 45, 49
- VSG 4.7 13
- Zuverlässigkeit 11
- Zweitbelegung 56